

Landkreis Oberhavel

Umweltbericht 2021



Entsprechend dem Kreistagsbeschluss Nr. 2/0131 vom 12. April 2000 wird der jährliche Umweltbericht des Landkreises Oberhavel in aktualisierter Form vorgelegt.

Er dokumentiert den derzeitigen Stand der Umweltsituation bezüglich der Schutzgüter Gesundheit, Luft, Wasser und Boden sowie den Stand des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Umweltbericht kann über das Internet unter <http://www.oberhavel.de> abgerufen werden.

Herausgeber

Landkreis Oberhavel

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt

Dezernent: Egmont Hamelow

Fachbereich Umwelt

Fachbereichsleiterin: Wiolina Thierfelder

unter Mitwirkung

des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung des Landkreises Oberhavel

des Fachdienstes Wasserwirtschaft des Landkreises Oberhavel

des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz des Landkreises Oberhavel

des Landesamtes für Umwelt

Stand: 30. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Naturschutz und Landschaftsplanung	7
1.1 Die Landschaften des Landkreises Oberhavel	7
1.1.1 Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet	7
1.1.2 Ruppiner Land	7
1.1.3 Rhin-Havelland	8
1.1.4 Barnim	8
1.2 Rechtliche Grundlagen, Eingriffsregelung, Bauleit- und Landschaftsplanung	8
1.2.1 Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes	8
1.2.2 Das Verfahren der Eingriffsregelung	8
1.2.3 Bauleitplanung	9
1.2.4 Planerische Rahmenbedingungen der Bauleitplanung	9
1.2.5 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	11
1.2.6 Landschaftsplanung	12
1.2.7 Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie	16
1.3 Schutzgebiete und -objekte	16
1.3.1 Naturschutzgebiete	17
1.3.2 Landschaftsschutzgebiete	19
1.3.3 Schongebiete	21
1.3.4 Natura 2000 - Gebiete	21
1.3.5 Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale	23
1.4 Großschutzgebiete	33
1.4.1 Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin"	33
1.4.2 Naturparks	33
1.4.3 Übersicht der vorhandenen Unterlagen zu Schutzgebieten und -objekten in Oberhavel	34
1.5 Arten-, Biotop- und Gehölzschutz	38
1.5.1 Geschützte und gefährdete Biotope	38
1.5.2 Artenschutz	40
1.5.3 Baum- und Gehölzschutz	41
1.5.4 Biotopschutz und Landschaftspflege	42
1.5.5 Vertragsnaturschutz	42
1.5.6 Ordnungswidrigkeiten	43
1.6 Leitlinien für Landnutzungsformen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege	45
1.6.1 Landwirtschaft	45
1.6.2 Forstwirtschaft	48
1.6.3 Wasserwirtschaft und Fischerei	49
1.6.4 Siedlungswesen	50
1.6.5 Verkehr	50
1.6.6 Bodenabbau	50
1.6.7 Erholung / Tourismus	51
1.7 Ehrenamtliche Naturschutzarbeit	52
1.7.1 Naturschutzbeirat	52
1.7.2 Naturschutzvereine und -einrichtungen	53
1.7.3 Naturschutzhelfer	55
1.7.4 Naturwacht	56
2 Umweltschutz	57
2.1 Wasserwirtschaft	57

2.1.1	Einführung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	57
2.1.2	Grundwasserschutz	57
2.1.3	Zweckverbände und Eigenbetriebe im Landkreis Oberhavel	59
2.2	Abfallwirtschaft	60
2.2.1	Gesetzliche Grundlagen	60
2.2.2	Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen	62
2.2.3	Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung	63
2.2.4	Abfallstatistik	63
2.2.5	Deponieplanung/ Investitionen für die Abfallwirtschaft	64
2.2.6	Widerrechtliche Abfallablagerungen	65
2.3	Altlasten und Bodenschutz	67
2.3.1	Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten	67
2.3.2	Ökologisches Großprojekt Region Oranienburg	70
2.3.3	Militärische Altlastverdachtsflächen und Konversion	70
2.4	Immissionsschutz	72
2.4.1	landesrechtliche Regelungen:	72
2.4.2	Anlagenbezogener Immissionsschutz	72
2.4.3	Gebietsbezogener Immissionsschutz	74

II. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erhobene Ersatzzahlungen	9
Tabelle 2: Landschaftsplanung in Brandenburg.....	11
Tabelle 3: Landschaftspläne im Landkreis Oberhavel	153
Tabelle 4: Festgesetzte Naturschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete).....	175
Tabelle 5: Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete).....	197
Tabelle 6: Schongebiete.....	218
Tabelle 7: Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiete, teilweise kreisübergreifend)....	19
Tabelle 8: Festgesetzte Flächennaturdenkmale im Landkreis Oberhavel	20
Tabelle 9: Naturdenkmale	263
Tabelle 10: Vertragsnaturschutz in Betreuung der unteren Naturschutz- behörde.....	43
Tabelle 11: Seit 2005 nach Cross-Compliance durchgeführten Kontrollen nach Risikoanalyse des Landesamtes	461
Tabelle 12: Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeiten (Owi) Fehler! Textmarke nicht definiert.3	
Tabelle 13: Kosten des Landkreises für Entsorgung von Autowracks in € Fehler! Textmarke nicht definiert.3	

1 Naturschutz und Landschaftsplanung

1.1 Die Landschaften des Landkreises Oberhavel

Mehrmals wurde Nordostdeutschland und damit auch das Gebiet des Landkreises Oberhavel von gewaltigen Eismassen überzogen. Der Naturraum des Kreisgebietes, wie er sich heute darstellt, wurde dabei maßgeblich durch Ablagerungen der letzten Vereisungen (Weichsel-Glazial) und den daran anschließenden nacheiszeitlichen Wirkungen auf die Landschaftsformen geprägt. Das dabei entstandene Relief umfasst viele Elemente der "glazialen Serie", bestehend aus Grundmoräne, Endmoräne, Sander, Talsande und Urstromtal, bereichert um postglaziale Formen, wie Dünen und vermoorte Niederungen, wobei spätglaziale Untergrund- und Oberflächenformen durch Tot- bzw. Wintereis hervorgerufen, zum Teil markant im Untergrund und auch an der Oberfläche ausgebildet sind.

In den folgenden Kapiteln werden zu den Landschaften die Großeinheiten mit den dazugehörigen Haupteinheiten nach der "Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands" nach Ssymank und Hanke 1998 genannt.

1.1.1 Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet

Großeinheit Mecklenburgische Seenplatte mit den Haupteinheiten:

- Neustrelitzer Kleinseenland
- Schorfheide
- Eberswalder Tal
- Britzer Platte

Die Waldgebiete um Fürstenberg, Menz, Brederiche bis nach Kurtschlag mit ihren Seen, Mooren, Fließgewässern, eingebettet in schmalen Wiesenniederungen, bilden die südliche Ausdehnung der Mecklenburgischen Seenplatte. Der Nordosten des Landkreises grenzt an das geschlossene Waldgebiet der Schorfheide. Das Wald- und Seengebiet ermöglicht die Entwicklung großflächig naturnaher Lebensräume.

1.1.2 Ruppiner Land

Großeinheit Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland mit den Haupteinheiten:

- Granseer Platte
- Rühnicker Heide

Das typische Landschaftsbild des Ruppiner Landes ist eine reich gegliederte von Ruhe und Abgeschiedenheit geprägte Agrarlandschaft. Sie wird durchsetzt von zahlreichen kleineren Waldgebieten und schmalen Wiesenniederungen. Vereinzelt bilden Reste älterer Endmoränen wie die "Schönermarker Alpen" (101 m über NN) und die "Timpberge" (92,3 m über NN) aufragende Höhenzüge.

1.1.3 Rhin-Havelland

Großeinheit Luchland mit den Haupteinheiten:

- Zehdenicker-Spandauer Havelniederung
- Oberes Rhinluch und das Havelländische Luch
- Ländchen Glien und Bellin

Das Havelländische Luchland bildet den größten geschlossenen Niederungskomplex des Landes Brandenburg. Im Landkreis Oberhavel erstreckt sich diese Landschaft von den Zehdenicker Tonstichen entlang der Havel und des Rhins. Ausgedehnte Moorgebiete werden stellenweise durch aufragende Moränenplatten, den Ländchen, unterbrochen. Auf ihnen bilden Reste von Endmoränen eindrucksvolle Erhebungen. Das Luchgebiet selbst bildet mit seinen Gräben, Dämmen, Hecken, Alleen und seinen typischen Siedlungssplintern eine reiche Kulturlandschaft.

1.1.4 Barnim

Großeinheit Ostbrandenburgische Platte mit der Haupteinheit:

- Westbarnim

Der Barnim mit meist fruchtbaren Grundmoränenböden unterliegt großflächig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Landkreis Oberhavel herrschen Kiefernforste auf armen Schmelzwassersanden vor.

1.2 Rechtliche Grundlagen, Eingriffsregelung, Bauleit- und Landschaftsplanung

1.2.1 Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die rechtliche Grundlage des Naturschutzes. Darüber hinaus trat ab 01. Juni 2013 das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in Kraft.

1.2.2 Das Verfahren der Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sobald ein geplantes Vorhaben als erheblicher Eingriff festgestellt wird, ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG zunächst das Vermeidungsgebot durch den Vorhabensträger anzuwenden, d. h. er ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. zu minimieren.

Können resultierende Beeinträchtigungen des Eingriffs nicht vermieden werden, so ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der Ausgleich stellt damit eine gleichartige und der Ersatz eine gleichwertige Kompensation dar.

Ein Eingriff darf nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Ist eine Kompensationsmaßnahme nicht möglich oder kann der Verursacher sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vornehmen, so ist als Ultima Ratio der Kompensation eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese bemisst sich nach den Kosten der unterbliebenen Maßnahme (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Erhobene Ersatzzahlungen werden als zweckgebundene Abgaben an das Land Brandenburg entrichtet. Diese Finanzmittel stehen der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg für Maßnahmen im betroffenen Naturraum, nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Kreises, zur Verfügung.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Summen ersichtlich:

Tabelle 1: Erhobene Ersatzzahlungen

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ersatzzahlung in €	238.859	92.900	25.208	37.596	55.770	113.038	74.611	77.449	272.213	229.577	79.896

Im Jahr 2019 2020 wurden im Landkreis Oberhavel folgende Projekte mit Mitteln des Naturschutzfonds des Landes Brandenburg gefördert:

- Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen für die Europäische Sumpfschildkröte
- Alleinpflanzung mit Obstbäumen an der Landesstraße 17 zwischen Marwitz und Eichstädt

1.2.3 Bauleitplanung

Die Aufgabe der Bauleitplanung regelt das Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 1 BauGB. Danach soll diese die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorbereiten und leiten. Die Bauleitplanung ist als zweistufiger Prozess angelegt. Zunächst soll in der Regel der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan aufgestellt werden. Aus ihm heraus ist dann der Bebauungsplan zu entwickeln. Träger der Bauleitplanung ist die Gemeinde.

1.2.4 Planerische Rahmenbedingungen der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung unterliegt Regelungen, die die Planungshoheit der Gemeinde einschränken. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan bestehen nicht isoliert, sondern sind in die überörtliche räumliche Gesamtplanung eingebunden. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das bedeutet, die überörtlichen Planungen genießen Vorrang vor der gemeindlichen Bauleitplanung und setzen ihr einen verbindlichen Rahmen.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)

Am 01.07.2019 ist der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) in Kraft getreten. Er soll den Vorgänger Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ablösen soll aber ebenso wie sein Vorgänger Leitlinie und Instrument für die abgestimmte räumliche Entwicklung von Berlin und Brandenburg sein. Er schreibt strategisch lange Entwicklungsachsen für die Räumliche Entwicklung beider Länder fest. Das eröffnet zugleich Spielräume für weitere strukturelle Entwicklung und greift ordnend dort ein, wo es Konflikte gibt und es das Wohl Aller erfordert. Für Oberhavel werden im Wesentlichen Freiraumverbundflächen und zwei Gestaltungsachsen bis Oberkrämer und Oranienburg festgelegt.

Im September 2020 startete eine Befragung der Städte und Gemeinden im Land Brandenburg zur Überprüfung der landesplanerischen Instrumente zur Siedlungssteuerung. Es wird abgefragt, an welchen Vorgaben, Planungen oder Maßnahmen des Landes oder der Landkreise sich Beschränkungen in der Siedlungsentwicklung ergeben und durch welche Instrumente besondere Entwicklungschancen ergeben. Die Befragung soll im Sommer 2021 abgeschlossen sein.

Regionalplan

Der Landkreis Oberhavel befindet sich in der Regionalen Planungsgemeinschaft "Prignitz-Oberhavel". Der entsprechende Regionalplan enthält Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung und verfolgt insbesondere die Grundsätze einer ausgewogenen Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur.

Regionalpläne sind Raumordnungspläne für Teilräume Brandenburgs. Der Regionalplan wird aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP-HR) entwickelt. Die dort verbindlich formulierten Vorgaben werden hier konkretisiert. In der Sitzung 2/2019 im November der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde dann beschlossen, sich zunächst nur auf die vom LEP-HR zugewiesenen Pflichtaufgaben zu konzentrieren. Es handelt sich um folgende Themenbereiche:

- Windenergienutzung
- Gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte
- Rohstoffgewinnung
- Vorbeugender Hochwasserschutz

Es wird ein zusammenfassender und fachübergreifender Regionalplan mit sachlichen Teilplänen aufgestellt.

Der sachliche Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", der ebenfalls ein Handlungsauftrag des LEP-HR ist, trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 51 am 23.12.2020 in Kraft.

Folgende sachliche Teilpläne sind derzeit rechtskräftig:

- „Windenergienutzung“
Dieser Plan stellt die Windeignungsgebiete dar. Er wurde im März 2003 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und trat am 11. September 2003 nach seiner Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Auf die Anwendung wird zurzeit aber verzichtet. Eine Neuaufstellung als sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde jetzt bei den obersten Landesbehörden eingereicht. Die Kapitel "Freiraum" und "Historisch bedeutsame Kulturlandschaften" wurden von den obersten Landesbehörden genehmigt. Das Kapitel "Windenergie" wurde vom Umweltministerium versagt.
Am 08.10.2020 wurde von der Regionalversammlung die Festlegung, die „Eignungsgebiete Windenergienutzung“ in einem eigenständigen sachlichen Teilplan vorzunehmen, getroffen. Vier Windeignungsgebiete wurden vorgesehen, wovon zwei im Landkreis Oberhavel liegen. Es handelt sich hier um einen Bereich bei Gransee mit drei Einzelflächen und einen Bereich zwischen Kremmen und Löwenberg mit einer Einzelfläche. Bei allen vier Gebieten stehen erhebliche Konflikte zum Naturschutz entgegen. Da die Vorgaben des Regionalplanungsgesetzes (§

2c) erfüllt sind, besteht bei diesen Gebieten nun ein Planungsvorbehalt. Es werden in den vorgesehenen Gebieten Einzelfallprüfungen durchgeführt.

- „Rohstoffsicherung“ (ReP-Rohstoffe)
Dieser Teilplan sichert ausgewählte Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe (Kies, Sand, Ton, Torf). Er wurde im November 2010 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und trat am 29. November 2012 nach seiner Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

1.2.5 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist Bestandteil des Bundesnaturschutzgesetzes, aber auch des Baugesetzbuches. Die Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind beim Aufstellen ihrer Bauleitpläne verpflichtet, die Eingriffsregelung entsprechend § 18 BNatSchG anzuwenden, d. h. sie müssen prüfen, ob mit dem Bauleitplan ein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet wird und ob dieser vermieden oder minimiert werden kann. Art und Umfang der Kompensation unterliegen dann der Abwägung durch die Gemeinde. Werden die Belange von Natur und Landschaft jedoch nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt, ist dies ein Abwägungsmangel, der zur Nichtigkeit des Bauleitplanes führen kann. Bei der Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange durch die Gemeinde gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen (§1 Abs. 6 BauGB).

Die Eingriffsregelung greift auf der Ebene der vorbereitenden (Darstellungen im Flächennutzungsplan) und verbindlichen (Festsetzungen im Bebauungsplan) Bauleitplanung. Darstellungen und Festsetzungen zum Ausgleich sind nicht erforderlich, wenn städtebauliche Verträge vorliegen oder die Umsetzung der Kompensation auf gemeindeeigenen Flächen erfolgt (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Öko-Konto und Flächenpool

Das Öko-Konto stellt ein Instrument der vorsorgenden Bevorratung von Kompensationsflächen und -maßnahmen dar. Im Rahmen eines Öko-Kontos können Gemeinden frühzeitig an geeigneter Stelle Flächen sichern und Kompensationsmaßnahmen bereits vor der Planung oder Durchführung von Bauvorhaben umsetzen. Werden später Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht bzw. im Rahmen von Bebauungsplänen vorbereitet, können die vorgezogenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit dem entsprechenden Kompensationsbedarf verrechnet werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Bevorratungsflächen regelt § 16 BNatSchG.

Der Flächenpool ist eine Sammlung von potenziellen Ausgleichsflächen, auf denen die Gemeinde zukünftig Eingriffe durch geeignete Maßnahmen kompensieren kann.

Die Idee des Öko-Kontos und des Flächenpools wurde mit der Novellierung des BauGB 1998 rechtlich möglich. § 1a Abs. 3 BauGB sieht eine räumliche Entkoppelung zwischen Ausgleich und Eingriffsort in der Bauleitplanung vor. Mit dieser Regelung ist es möglich, Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durchzuführen. Neben der räumlichen Abkoppelung ist mit § 135a Abs. 2 BauGB auch eine zeitliche Flexibilisierung möglich. Kompensationsmaßnahmen können damit vor dem eigentlichen Eingriff realisiert werden.

Das Öko-Konto eröffnet den Gemeinden neue weitreichende Möglichkeiten, ein vorausschauendes umweltbewusstes Flächenmanagement zu betreiben. Die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen, die sich oft schwierig und zeitaufwändig gestaltet, kann mit dem Öko-Konto bereits im Vorfeld und ohne Zeitdruck erfolgen.

Grundlage für ein derart systematisch vorbereitetes ökologisches Flächenmanagement bieten insbesondere die Aussagen der kommunalen Landschaftspläne, da in diesen eine differenzierte Erhebung, Bewertung und Aufstellung von Zielen für die einzelnen Umweltmedien erfolgt und zu einer landschaftsplanerischen Gesamtkonzeption zusammengefügt sind.

Für Quantität und Qualität von Kompensationsmaßnahmen nach dem Modell des Ökokontos gelten im Weiteren die gleichen Anforderungen wie im sonstigen Vollzug der Eingriffsregelung.

Die Stadt Oranienburg verfügt seit März 2006 über einen Flächenpool. Des Weiteren ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) gemeinsam mit dem Naturschutzfonds Brandenburg bestrebt, Flächenpools zu etablieren. Es ist beabsichtigt, einen Pool pro Naturraum festzulegen. Der erste regionale zertifizierte Flächenpool im Landkreis Oberhavel ist der „Flächenpool Kremmener Luch“ mit einer Flächengröße von ca. 400 ha (Naturraum Rhin-Havelland). Weitere Poolangebote der Flächenagentur Brandenburg GmbH sind „Linumhorst“ und „Wehrumgehung Krewelin bei Zehdenick“.

Die Brandenburgische Boden GmbH bietet im Rahmen ihres Projektes „Ökopool“ die von ihr verwalteten militärischen Liegenschaften als Entsiegelungsflächen an bzw. führt die Rückbaumaßnahmen durch und stellt die Flächen und ggf. weitere realisierte Maßnahmen den Vorhabenträgern gegen Übernahme der Kosten zur Verfügung.

Das Landesamt für Umwelt (LfU), hat einen Entsiegelungsflächen-Datenfonds für den Naturraum „Prignitz und Ruppiner Land“ zusammengestellt. Dabei werden potenzielle Entsiegelungsflächen, wie beispielsweise alte Stallanlagen, informell in einen Datenfonds aufgenommen. Auf diesen können später Vorhabensträger bzw. Investoren zurückgreifen, wenn sie Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft benötigen.

Kompensationsverzeichnis

Zur Koordinierung und Überprüfung der Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ein Kompensationsverzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie die vorgesehenen Maßnahmen sind zu erfassen. Das Kompensationsverzeichnis ermöglicht die Vermeidung von Doppelnutzungen von Kompensationsflächen, unterstützt die Umsetzungs- und Wirkungskontrollen sowie ein wirkungsvolles Flächenmanagement. Gemäß Naturschutzzuständigkeitsverordnung ist das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) für ein Kompensationsverzeichnis zuständig.

1.2.6 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat gemäß § 9 BNatSchG die Aufgabe, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, soweit sie sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Sie stellen Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei Planungsentscheidungen und Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht sowie für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen im Zusammenhang mit Gebieten des europäischen Netzes Natura 2000 dar. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Auf der Landesebene werden die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem Landschaftsprogramm, für Landkreise oder Großschutzgebiete im Landschaftsrahmenplan, für Gemeinden im Landschaftsplan und für Gemeindeteile im Grünordnungsplan dargestellt.

Tabelle 2: Landschaftsplanung in Brandenburg

Landschaftsplanung	Planungsgebiet	Planungsträger	Maßstab
Landschaftsprogramm	Land Brandenburg	oberste Naturschutzbehörde (MLUK)	1:300.000

Landschaftsplanung	Planungsgebiet	Planungsträger	Maßstab
Landschaftsrahmenplan	Landkreis/Großschutzgebiet	untere Naturschutz-behörde	1:50.000
Landschaftsplan	Gemeindegebiet	Gemeinde	1:10.000 1:5.000
Grünordnungsplan	Teil der Gemeinde	Gemeinde	1:2.000 1:500

Landschaftsprogramm (LaPro)

Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachministerium stellt für den Bereich des Landes Brandenburg ein Landschaftsprogramm als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne aufgenommen.

Das Landschaftsprogramm für das Land Brandenburg ist seit dem 08.08.2001 aufgestellt.

Landschaftsrahmenplan

Die Landschaftsrahmenplanung ist das naturschutzfachliche Planungsinstrument für den Naturschutz im Landkreis Oberhavel gem. § 4 Abs. 3 BbgNatSchAG. Sie schafft für Investitionsmaßnahmen Planungssicherheit, indem ökologisch wertvolle Bereiche benannt werden. Nur durch eine intakte Natur und Umwelt kann die Entwicklung des Fremdenverkehrs gesichert werden.

Die Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten sowie des Fremdenverkehrs erfordern eine ausgewogene Bilanz zwischen den baulichen Aktivitäten und dem Schutz von Natur und Landschaft mit ihren empfindlichen Ressourcen wie Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oberhavel gibt in der Region den inhaltlichen Rahmen vor und wird durch lokale und kommunale Planungen konkretisiert.

Für den Altkreis Oranienburg (1996) und für den Altkreis Gransee (1996) liegen genehmigte Landschaftsrahmenpläne vor. Beide Planwerke sind gedruckt und können bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), hier beim Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz, eingesehen werden.

Ergänzend wurde 2006 ein informelles Biotopverbundkonzept für den Landkreis Oberhavel in Text und Karte (M 1:100.000) erarbeitet. Die Nutzung dieser Daten kann bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Als ein weiteres informelles Planwerk kann das Kreisentwicklungskonzept (aktualisierte Fassung 2012) gesehen werden. Hier werden Leitlinien zur Kreisentwicklung als Selbstbindung formuliert, die für alle Themenfelder Berücksichtigung finden sollen.

Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung für das Gebiet der Gemeinden in Landschaftsplänen darzustellen. Die Gemeinden können für Teilgebiete Grünordnungspläne aufstellen. Die Landschafts- und Grünordnungspläne werden auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne aufgestellt. Die Inhalte der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sind im Rahmen der Abwägung als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufzunehmen.

Mit der Aufnahme werden die Inhalte der Landschaftsplanung rechtsverbindlich. Die kommunale Landschaftsplanung wird auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne aufgestellt.

Tabelle 3: Landschaftspläne im Landkreis Oberhavel

Bezeichnung	Stand
Gemeinde Birkenwerder	aufgestellt
Stadt Fürstenberg/Havel¹ mit Bredereiche, Fürstenberg/Havel, Himmelpfort	aufgestellt
Gemeinde Glienicke/Nordbahn	aufgestellt
Stadt Hennigsdorf mit Stolpe-Süd	aufgestellt
Stadt Hohen Neuendorf mit Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Bergfelde, Stolpe Stadt Kremmen mit Beetz, Flatow, Groß Ziethen, Hohenbruch, Kremmen, Sommerfeld, Staffelde	aufgestellt aufgestellt
Gemeinde Leegebruch	aufgestellt
Stadt Liebenwalde mit Freienhagen, Hammer, Kreuzbruch, Liebenthal, Liebenwalde, Neuholland	aufgestellt
Gemeinde Löwenberger Land mit Falkenthal, Glambeck, Grieben, Großmutz, Grüneberg, Gutengermendorf, Häsen, Hoppenrade, Liebenberg, Linde, Löwenberg, Nassenheide, Neuendorf, Neulöwenberg, Teschendorf	aufgestellt
Gemeinde Mühlenbecker Land mit Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ, Zühlsdorf	Neuaufstellung
Gemeinde Oberkrämer mit Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante, Vehlefan	aufgestellt
Stadt Oranienburg mit Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Zehlendorf, Oranienburg, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf	Neuaufstellung
Stadt Velten	aufgestellt
Stadt Zehdenick mit Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf, Zabelsdorf, Zehdenick	aufgestellt
Amt Gransee und Gemeinden mit Stadt Gransee, mit Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gransee, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelei, Ziegelscheune, Gemeinde Großwoltersdorf mit Altglobsow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow, Gemeinde Schönermark, Gemeinde Sonnenberg mit Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg, Gemeinde Stechlin mit Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobsow, Neuroofen, Schulzendorf	aufgestellt

¹ Die Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Steinförde, Tornow, Zootzen sind nicht im Landschaftsplan der Stadt Fürstenberg/Havel enthalten. Für diese Bereiche liegt kein Landschaftsplan vor.

Im Landkreis Oberhavel liegen bislang zwei Grünordnungspläne als Satzung vor. Es handelt sich dabei um den Grünordnungsplan „Ortsinneres Briesetal“ in Birkenwerder und den Grünordnungsplan „Moskauer Straße“ in Glienicke. Für den geplanten Grünordnungsplan „Geschichtspark ehemaliges Klinikwerk“ in Oranienburg liegt ein Aufstellungsbeschluss (Stand: November 2001) vor.

1.2.7 Naturschutz und Wasserrahmenrichtlinie

Ein prioritäres Ziel der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, siehe dazu auch Kapitel 2.1) ist es, für Oberflächengewässer und das Grundwasser einen „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen und eine weitere Verschlechterung zu vermeiden. Dabei ist nicht nur der Wasserkörper selbst, sondern sind auch die von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete, insbesondere Ufer- und Auenbereiche von Interesse. Hier überschneiden sich die Handlungsfelder von Naturschutz und Wasserwirtschaft.

Ziel des Naturschutzes ist dabei insbesondere die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und die Sicherung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Die wasserwirtschaftlichen Planungen zielen gemäß WRRL auf den Gewässerschutz und die Gewässerqualität ab. Wesentliches Kriterium für die Gewässergüte ist dabei das Vorkommen von Pflanzen und Tieren als biologische Qualitätskomponenten.

Die Anknüpfungspunkte zwischen den wasserwirtschaftlichen und den naturschutzfachlichen Erfordernissen sind also vielfältig. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Wasserwirtschaft und dem Naturschutz ist daher wünschenswert, um das Potenzial der WRRL – und die vorhandenen Fördermittel – auch für Maßnahmen des Naturschutzes zu nutzen. Synergieeffekte können z. B. bei der Aufstellung eines Biotopverbundsystems eintreten. So ist u. a. die Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fließgewässer ein Qualitätskriterium bei der Beurteilung eines „guten ökologischen Zustandes“ gemäß WRRL, aber auch wesentlicher Aspekt eines Biotopverbundes. Daher sind die europarechtlichen Vorgaben der WRRL bei der Planung von Maßnahmen für die Herstellung des Biotopverbundsystems des Landkreises Oberhavel von besonderer Bedeutung.

1.3 Schutzgebiete und -objekte

Teile von Natur und Landschaft können gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Naturschutzgebiet (NSG), Nationalpark, Nationalen Naturmonument, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturpark, Naturdenkmal (ND) oder geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt werden. Die Rechtsverordnungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote und Verbote. Vor dem Erlass der Rechtsverordnungen ist ein förmliches Verfahren gemäß § 9 BbgNatSchAG durchzuführen, in welchem jedem ermöglicht wird, Bedenken und Anregungen zur geplanten Unterschutzstellung vorzubringen. Insbesondere ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Rechtsverordnungen für NSG und LSG erlässt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg [MLUK]). Die untere Naturschutzbehörde kann die Übertragung der Befugnis zur Ausweisung von NSG und LSG für einzelne Schutzgebiete beim MLUK beantragen. Für die Festsetzung von ND ist die zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis) verantwortlich. Die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt in der Regel durch die untere Naturschutzbehörde. Nur wenn sich der Schutz auf das ganze Land Brandenburg bezieht oder mehrere Kreise umfasst, ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zuständig. Für wertvolle Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen auch die Gemeinden geschützte Landschaftsbe-

standteile als Satzung ausweisen, so z. B. für innerörtliche Grün- und Parkanlagen, wertvolle Angerbereiche oder auch Baumgruppen. Die Satzungen bestimmen u. a. den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Bestimmte Handlungen sind, von einer Genehmigung abhängig, nur dann erlaubt, wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderlaufen.

Nach Festsetzung aller Schutzgebiete sind ca. 57 % des Landkreises als Landschaftsschutzgebiete und 10 % als Naturschutzgebiete, welche sich zum überwiegenden Teil innerhalb der Landschaftsschutzgebiete befinden, ausgewiesen. Von Schutzausweisungen sind gegenwärtig etwa 59 % des Kreisgebietes betroffen.

1.3.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Im Landkreis Oberhavel befinden sich 23 festgesetzte Schutzgebiete. Die Naturschutzgebiete "Kremmener Luch" und "Stechlin" sind auf Grund ihrer seltenen Naturraumpotenziale von nationaler Bedeutung. Das NSG „Kremmener Luch“ weist u. a. weitgehend sich selbst erhaltende intakte Niedermoorflächen auf und ist ein wichtiger Bestandteil im überregionalen Biotopverbund. Das NSG „Stechlin“ ist durch Bildungen der Weichselvereisung geprägt. Das Gebiet ist das gewässerreichste im Land Brandenburg.

Eine Übersicht der festgesetzten Naturschutzgebiete ist in Tabelle 4 ersichtlich.

Tabelle 4: Festgesetzte Naturschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete)

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
NSG „Biotopverbund Welsen-graben“	Gransee, Badingen, Ribbeck, Altlüdersdorf	292
NSG „Gehronsee“	Gransee, Schönermark	213
NSG „Harenzacken“	Grieben, Großmutz, Linde, Glambeck, Hoppenrade	823
NSG „Häsener Luch“	Häsen	52
NSG „Kastavenseen-Molken-kammersee“	Fürstenberg, Himmelpfort	292
NSG „Kindelsee Springluch“	Schönfließ, Glienicke	69
NSG „Kleine Schorfheide“	Barsdorf, Blumenow, Burgwall, Bredereiche, Himmelpfort, Marienthal, Tornow, Vogelsang	7.360
NSG „Klienitz“	Zehdenick, Mildenberg	202

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
NSG „Kremmener Luch“	Beetz, Kremmen, Sommerfeld, Staffelde	1.200
NSG „Liebenberger Bruch“	Liebenberg	291
NSG „Lubowsee“	Zühlsdorf, Wensickendorf	68
NSG „Mellensee bei Lychen“	Himmelpfort	50
NSG „Moddersee“	Liebenberg	36
NSG „Moncapricesee“	Löwenberg, Häsen	114
NSG „Oberes Rhinluch“	Beetz, Flatow, Linumhorst, Staffelde	466
NSG „Pinnower See“	Oranienburg, Borgsdorf	68
NSG „Schnelle Havel“	Sachsenhausen, Bernöwe, Prötze, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Schmachtenhagen, Kreuzbruch, Liebenwalde, Neuholland, Falkenthal, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Wesendorf, Zehdenick, Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals, Wiesen am rechten Ufer des Malzer Kanals	2.463
NSG „Schönerlinder Teiche“	Mühlenbeck	42
NSG „Schwarzer See“	Fürstenberg	51
NSG „Schwimmhafenwiesen“	Hennigsdorf, Stolpe	39
NSG „Stechlin“	Neuglobsow, Menz, Dollgow, Fürstenberg, Steinförde	8.670
NSG „Tegeler Fließtal“	Mühlenbeck, Zühlsdorf, Schildow	458
NSG „Thymen“	Altthymen, Fürstenberg	809
23	gesamt	24.128

1.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Landkreis Oberhavel existieren 8 Landschaftsschutzgebiete. Eine Übersicht dieser Gebiete ist in Tabelle 5 ersichtlich.

Tabelle 5: Festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (tlw. kreisübergreifende Gebiete)

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
LSG „Westbarnim“	Bergfelde, Lehnitz, Borgsdorf, Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Oranienburg, Glienicke, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ, Zühlsdorf	16.801
LSG „Obere Havelniederung“	Hammer, Zehendorf, Malz, Schmachtenhagen Lehnitz, Oranienburg, Sachsenhausen, Friedrichsthal, Nassenheide, Teschendorf, Grüneberg Krewelin, Zehdenick, Bernöwe, Liebenwalde Kreuzbruch, Neuholland, Freienhagen, Wesendorf Hohenbruch, Falkenthal, Prötze, Neulöwenberg Klein-Mutz, Löwenberg, Neuendorf, rechtes und linkes Ufer des Malzer Kanals, Großmutzer Rohrlaakswiesen	23.652
LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“	Marwitz, Neu Vehlefanz, Schwante, Staffelde Vehlefanz, Bötzow, Hennigsdorf, Eichstädt Falkenhagen Forst, Großziethen	23.077
LSG „Stolpe“	Borgsdorf, Birkenwerder, Falkenhagen Forst Hohen Neuendorf, Stolpe, Hennigsdorf Hohenschöpping, Velten`sches Luch	2.788
LSG „Liebenberg“	Löwenberg, Bergsdorf, Gutengermendorf, Falkenthal, Liebenberg, Häsen, Grüneberg Neulöwenberg	6.870
LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“	Steinförde, Menz, Dollgow, Neuglobsow Altthymen, Fürstenberg, Zootzen, Bredereiche Barsdorf, Himmelport, Altglobsow, Blumenow, Altlüdersdorf, Burow, Buchholz, Dannenwalde, Großwoltersdorf, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Neulögow, Ribbeck, Schulzendorf, Zabelsdorf, Wolfsruh, Zehdenick, Zernikow, Tornow, Burgwall, Vogelsang, Seilershof, Wesendorf	45.631
LSG „Ruppiner Wald- und Seengebiet“	Baumgarten, Meseberg, Schönermark	48.202
Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin	Kurtschlag, Kappe, Wesendorf, Krewelin, Vogelsang	3.970

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
(LSG Status im Landkreis Oberhavel)		
8 Gebiete	gesamt	170.991

1.3.3 Schongebiete

Im Kreisgebiet befinden sich 5 nach Gesetzen der DDR ausgewiesene Schongebiete (siehe Tab. 6). Der Schutzstatus besteht gem. § 42 BbgNatSchAG fort.

Tabelle 6: Schongebiete

Bezeichnung	Gemarkungen im Landkreis Oberhavel	Größe in ha
Wasservogelschongebiet Klienitz	Mildenberg, Zehdenick	9
Fischotterschongebiet Teschendorfer Graben	Nassenheide, Neuendorf, Teschendorf	260
Trappenschongebiet Kremmener Luch	Flatow, Groß-Ziethen, Staffelde, Vehlefanzen	600
Brachvogelschongebiet Tiefen- und Freischulzen Wiesen	Teschendorf	200
Fischotterschongebiet Kremmener Luch	Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Hohenbruch Kremen, Sachsenhausen, Schwante, Sommerfeld, Staffelde, Vehlefanzen	1.340
5 Gebiete	gesamt	2.409

1.3.4 Natura 2000 - Gebiete

Mitte 1992 wurde die „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie) durch die Europäische Union verabschiedet. Unter dem Namen „Natura 2000“ soll unter Einbeziehung der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA = special protected area) ein europaweites Netz von besonderen Schutzgebieten geschaffen werden.

Die Aufgabe liegt hier im Schutz der Lebensräume sowie der gemeinschaftsweit seltenen oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten, um das gemeinsame Naturerbe der Gemeinschaft dauerhaft bewahren zu können.

Mit „Natura 2000“ setzt sich die Abkehr vom Schutz isolierter Lebensräume durch. Es soll ein miteinander verknüpftes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete entstehen. Dazu gehören z. B. funktionierende Fließgewässersysteme, die für das Überleben Wasser bewohnender Arten unabdingbar sind oder Rast-, Mauser- und Überwinterungsplätze für wandernde Vogelarten.

Von den 200 im Anhang der FFH-Richtlinie aufgelisteten Lebensraumtypen gibt es in Brandenburg 34. Dazu gehören z. B. Trockenheiden, Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern, oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Birkenmoorwälder. Von den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II sind in Brandenburg 40 nachgewiesen, u. a. Rotbauchunke, Fischotter, Elbebiber und Fledermäuse. Auch die vom Aussterben bedrohte Sumpfschildkröte kommt noch vereinzelt vor. Sie wurde im Jahr 2020 in ihrem Lebensraum mit Geldern des Naturschutzfonds gezielt gefördert.

Die FFH-Gebietsvorschläge der Bundesländer wurden über die Bundesregierung an die Europäische Union gemeldet. Aus den eingereichten Vorschlägen wurde von der EU-Kommission im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland eine endgültige Auswahl getroffen. Für die Auswahl der Gebiete sind die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie ausschlaggebend. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen keine Rolle bei der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete spielen. Die Natura 2000-Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG nach nationalem Recht zu schützen, heißt in der

Regel zu Schutzgebieten zu erklären. Die meisten FFH-Gebiete im Landkreis Oberhavel sind als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Alle SPA-Gebiete im Landkreis sind gemäß § 15 BbgNatSchAG seit dessen In-Kraft-Treten im Juni 2013 geschützt. Die Abgrenzungen der FFH-Gebietsmeldungen an die Europäische Union, die überwiegend bis 2000 erfolgten, werden an die neuen durch die Schutzgebietsverordnungen gesetzten Grenzen angepasst.

Tabelle 7: Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiete, teilweise kreisübergreifend)

Landes-Nr.	Name	Fläche in ha
18	Thymen	810,00
25	Kremmener Luch	662,12
31	Moncapricesee	113,61
32	Liebenberger Bruch	239,31
119	Stechlin	8.658,00
145	Kleine Schorfheide-Havel	8.199,96
206	Kremmener Luch	540,65
211	Tegeler Fließtal	458,00
212	Eichwerder Moorwiesen	118,77
213	Toter See	81,27
214	Schnelle Havel	2.463,00
289	Polzowtal	516,51
292	Schwarzer See	27,98
295	Wolfsluch	285,75
297	Gramzow-Seen	620,23
309	Lubowsee	68,00
318	Hutung Sähle	43,48
320	Stolpseewiesen-Siggelhavel	405,67
323	Kastavenseen-Molkenkammersee	295,37
338	Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche	1.538,44
341	Döllnfließ	1.990,14
365	Globsower Buchheide	385,93
367	Seilershofer Buchheide	971,39
413	Muhrgraben mit Teufelsbruch	694,02
426	Tornow	350,30
428	Briesetal	181,04
437	Langer Trödel	43,30
463	Oberes Rhinluch	1.654,00
538	Behrensbrück	382,00
539	Exin	396,59
573	Kreuzbruch	1.355,08
625	Polzowtal-Ergänzung	4,80
633	Schnelle Havel-Ergänzung	7,72
674	Oberes Rhinluch-Ergänzung	316,00
708	Fledermauswinterquartier Lehnitz	0,72
35 Gebiete	gesamt	34.879,15

Es handelt sich überwiegend um Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die bereits festgesetzt sind. Für die FFH- Gebiete "Moncapricesee", "Exin", "Liebenberger Bruch", "Muhrgraben mit Teufelsbruch", "Stolpseewiesen-Siggelhavel" "Kleine Schorfheide-Havel", "Tornow", "Zehdenick - Mildenerger Tonstiche", "Langertrödel", "Kreuzbruch", "Briesetal", "Eichwerder Moorwiesen", "Globsower Buchheide", "Gramzow-Seen", "Plozowtal", "Polzowtal Ergänzung" und "Seilershofer Buchheide" gibt es Erhaltungszielverordnungen. Grundsätzlich regeln die §§ 31 ff Bundesnaturschutzgesetz den Aufbau und Schutz des Netzes "Natura 2000".

Die Vogelschutzgebiete unterliegen als so genannte „special protection areas“ (SPA) den Regelungsinhalten der FFH-Richtlinie. Neben den beiden genannten Vogelschutzgebieten „Stechlin“ und „Uckermärkische Seenlandschaft“ gibt es seit 2004 die nachgemeldeten Gebiete „Obere Havelniederung“ und „Rhin-Havelluch“. Alle vier Gebiete sind kreisübergreifend. Die SPA- Gebiete sind gemäß § 15 BbgNatSchAG nach Maßgabe des § 33 (1) BNatSchG geschützt.

Auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (www.mluk.brandenburg.de) ist der Kartendienst „Naturschutzfachdaten“ verfügbar. Dort sind neben den Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Großschutzgebieten auch die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete des Landes Brandenburg dargestellt.

Die FFH-Richtlinie bietet ein umfangreiches rechtliches Instrumentarium, das über bisherige Richtlinien hinausgeht. So dürfen sich die Rahmenbedingungen für den Zustand der Lebensräume und für die Artenbestände nicht verschlechtern. Eine Nutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt im bisherigen Umfang aber ebenso möglich wie die Gewässerunterhaltung. Rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindlich abgeschlossene Planungen genießen Bestandsschutz. Es gibt darüber hinaus auch FFH-Gebiete – dazu gehören Heiden und Feuchtgrünländer – deren Schutz nur durch menschliche Einflussnahme und gezielte Nutzung aufrechterhalten werden kann. Vorhaben wie z. B. Pläne und Projekte, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, müssen vor ihrer Zulassung oder Durchführung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit geprüft werden. Das gilt auch für Vorhaben, die außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen vorgesehen sind, aber bei Entstehung oder danach auf das Gebiet einwirken können. Geplante Maßnahmen, die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, sind nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und keine Alternativen gegeben sind. Befinden sich in einem betroffenen Gebiet besonders geschützte „prioritäre“ Lebensraumtypen oder Arten, kann dem Vorhaben nur zugestimmt werden, wenn es der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt dient. Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im April 1998 wurde die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

1.3.5 Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale

Es gibt im Landkreis Oberhavel 78 Flächennaturdenkmale (FND) (siehe Tabelle 9). Bei diesen Objekten handelt es sich überwiegend um Kleingewässer und Feuchtwiesenkomplexe.

Tabelle8: Festgesetzte Flächennaturdenkmale im Landkreis Oberhavel

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Fläche in ha
1	Ackersoll Großmutz	Großmutz	0,67
2	Alte Pferdekoppel Liebenberg	Neulöwenberg	4,98
3	Alter Parkteich am Maihof	Freienhagen	2,12
4	Alter Tonstich	Birkenwerder	2,23
5	An der Sandschelle	Badingen	0,25
6	Bei den Lehmkuten	Großmutz	5,61
7	Börnersee	Borgsdorf	1,28

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Fläche in ha
8	Der tote See	Mühlenbeck	17,52
9	Die Dorfstellen	Gransee	0,53
10	Dorfteich Glienicke	Glienicke	0,49
11	Elsbruch	Häsen	13,23
12	Enzianwiese	Marwitz	0,80
13	Exiner Eichenwald	Falkenthal	5,06
14	Feldtümpel	Schönfließ	0,80
15	Feuchtgebiet Margarethenhof	Gransee	21,19
16	Frauenpfuhl	Bergfelde	2,94
17	Froschepuhl	Altlüdersdorf	0,19
18	Grabenweiher	Bergfelde	0,44
19	Granseer Torfstiche	Gransee	4,89
20	Graureiherkolonie Ludwigsau	Rüthnick-Forst	21,52
21	Hertha-See	Schildow	1,09
22	Hirschfenn	Bergfelde	0,58
23	Höllen- u. Löwensee	Marwitz	24,18
24	Hölluch	Schönermark	6,32
25	Hubertussee	Borgsdorf	0,73
26	Im Krokodilschlag	Großmutz	0,97
27	Jordansee	Schönermark	5,89
28	Jungviehkoppel	Altlüdersdorf	9,81
29	Katharinensee	Schildow	1,10
30	Kindelsee	Schönfließ	2,31
31	Krauses Land	Kraatz	1,30
32	Kuhkoppel-Weiher	Zehlendorf	0,04
33	Lindsee	Neulöwenberg	46,97
34	Loch am Rotpfuhl	Hohen Neuendorf	0,27
35	Mönchsee	Birkenwerder	3,45
36	Moor an der kleinen Lanke	Häsen	1,79
37	Moorweiher	Zühlsdorf	0,32
38	Moorwiese-Orchideenwiese	Birkenwerder	1,21
39	Moospfuhl	Bergsdorf	5,67
40	Nordende des Bogenluches	Borgsdorf	10,72
41	Nordufer Stolpsee	Himmelfort	2,55
42	Papenberge	Hennigsdorf	91,04
43	Papenluch	Birkenwerder	3,63
44	Pechpfuhl	Bergfelde	0,92
45	Pechpfuhl bei Stolpe-Dorf	Stolpe Dorf	0,36
46	Pferdekoppel Neulüdersdorf	Altlüdersdorf	9,22
47	Pinnower Havelweiher	Borgsdorf	2,79
48	Plangut-Weiher	Zehlendorf	1,92

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Fläche in ha
49	Rother-Pfuhl	Eichstädt	1,71
50	Sandsee	Birkenwerder Hohen Neuendorf	8,65
51	Saumweg-Briese	Hohen Neuendorf	1,36
52	Schleuse-Bischofswerder	Liebenwalde	0,26
53	Schusterstubben und Feuerlöschteich	Bergfelde	1,45
54	Schwanenwiese	Lehnitz	2,82
55	Schwarzer See	Fürstenberg	3,25
56	Schwarzköpplwiese	Großmutz	5,66
57	Seeluch	Häsen Bergsdorf	4,79
58	Siggelwiesen Fürstenberg	Fürstenberg	1,65
59	Stintgrabenweiher	Oranienburg Schmachtenhagen	4,05
60	Sumpfsee	Birkenwerder	1,41
61	Sumpfwiesentümpel Rev. Wensickendorf Abt. 1.225	Zühlsdorf	0,01
62	Teufelsbruchwiese	Hennigsdorf	3,33
63	Teufelspfuhl	Hennigsdorf	0,19
64	Tongrube Zehlendorf	Zehlendorf	3,29
65	Tümpel am Amt Liebenwalde	Liebenwalde	2,77
66	Tümpel im Feld, südl. der Forstabt. 1.222	Zühlsdorf	0,03
67	Tümpel im Revier Wensickendorf, Abt. 1.223	Bergfelde	0,20
68	Tümpel um Höllen- und Löwensee	Marwitz	0,64
69	Vehlefanzer Unkenteich	Vehlefanzen	1,61
70	Waldstausee 1 und 2	Zühlsdorf Mühlenbeck	7,92
71	Waldweiher	Hennigsdorf	0,80
72	Weiher am Wiesengrund	Mühlenbeck	0,17
73	Weiher an der Autobahn	Stolpe-Süd	1,84
74	Weiher an der Geflügelfarm	Schönfließ	0,51
75	Weiher bei Mühlenbeck	Mühlenbeck	0,38
76	Weiher-Teerofenpfuhl	Hohen Neuendorf	3,04
77	Wendemark	Schönermark	0,53
78	Wolfsee	Borgsdorf	0,82
		gesamt	409,03

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 246 Naturdenkmale (Bäume, Alleen, Findlinge) bei der UNB erfasst (siehe Tab. 9). In 2016 erfolgten zwei Korrekturen der Auflistung der Naturdenkmale des Landkreises Oberhavel. Mit Beschluss des Kreistages Nr. 5/0119 vom 04.05.2016 wurde der Schutzstatus einer Reihe von am 15.12.1966 vom Rat des Kreises Oranienburg erklärten Naturdenkmale aufgehoben. Die Satzung der Gemeinde Schildow über unbedingt schützenswerte Bäume vom 02.04.1992 wurde überprüft und als nicht rechtswirksam zur Erklärung von Naturdenkmalen erkannt.

Tabelle 9: Naturdenkmale

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
1	Altlüdersdorf			Riesenstein	am Sinowgraben
2	Badingen	5	20/2	Riesenstein	1,5 km nördl. Straße von Gransee - Zehdenick, westl. von Badingen im Tümpel
3	Bärenklau	1	22/1	Rotbuche	Jagen 249 der Revierförsterei Bärenklau
4	Bärenklau	1	4/9	Eiche	am Nordende des alten Torfstiches
5	Beetz			Eiche	im Park des v. Quast'schen Schlosses
6	Beetz			Linde	im Pfarrhausgarten
7	Beetz			Stieleiche	im ehem. Gutspark
8	Beetz	6	138	Stieleiche	Platz vor dem Pfarrhaus
9	Beetz	6	134/1	Stieleiche	vor der Kirche
10	Beetz			Ulme	im Park hinter dem Schloss des Herrn V. Quast (Westecke am Teich)
11	Beetz			Ulme	vor dem Schulhaus
12	Bergfelde			Buche	E.-Czekowski-Straße 5
13	Bergfelde			Buche	Herthastr./Postwald
14	Bergfelde	2	920	Buche	Triftstraße, unmittelbar hinter Grundstücksgrenze Lehnitzstraße 86 b auf der linken Seite
15	Bergfelde	2	983	Eiche	Friedhof
16	Bergfelde	1	533	Eiche	Herthastr. 41
17	Bergfelde	5	62/6	Eiche an der Glienicker Straße	an der Glienicker Straße
18	Bergfelde			Heide	Gebiet im ehem. Grenzstreifen
19	Bergfelde			Kastanie	Dorfstraße 7 und 8
20	Bergfelde			Maulbeerbaumhecke	Herthastr. 41
21	Bergfelde			Pechpfuhl	hinter der Lessing-/Uhlandstraße
22	Bergfelde	1	1050/105210 54/1055	Eiche	Triftstraße (Feuerwehrgrundstück)
23	Bergfelde			Talgebiet (Feuchtwiese, Bachlauf)	nördlich der Dorf- und Triftstraße
24	Bergfelde			Treuefließ- und Herthaseegebiet	Herthasee
25	Bergfelde	1	232, 228	Ulme	Kurze Straße Nr. 6
26	Bergsdorf/Häsen	4,8	1,220	Birkenallee	von Bergsdorf in Richtung Kraatz
27	Birkenwerder	6	126	Birkengruppe 5 Stück	Anfang Mönchseesteig rechts
28	Birkenwerder	3	136	Blutbuche	Ludwig-Richter-Straße/Ecke Clara-Zetkin-Str.
29	Birkenwerder			Chin. Blauregen	E.-J.-Rosenberg-Straße an der Gartenmauer (Privatgrundstück)
30	Birkenwerder	4	3	Eiche	direkt am Rathaus
31	Birkenwerder			Eiche	auf dem Forstgrundstück vorn rechts
32	Birkenwerder			Eiche	Ende Summter Straße/Autobahn rechts

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
33	Birkenwerder			Trauerbirken	Geschwister-Scholl-Straße 36 a
34	Birkenwerder	7	548	Kastanie	Fontaneweg/Ecke Eichholzstraße
35	Birkenwerder	7	580	Kastanie	Mitte Eichholzstraße an der Weggabelung
36	Birkenwerder	3	484	Kastanie (rotblühend)	Weimarer Straße 3
37	Birkenwerder	3		Kastanienallee (rotblühend)	Ludwig-Richter-Straße
38	Birkenwerder			gemischtes Wäldchen bestehend aus mehreren Kastanien, Ahorn und Buchen	vor dem Briesebad neben dem Ferienhaus
39	Birkenwerder			Linde	Summter Straße 39, Privatgrundstück
40	Birkenwerder			Lindenallee	in der Lindenallee zu Gut Lindenhof
41	Birkenwerder			2 Linden	auf dem Forstgrundstück in der Nähe des Hauses
42	Birkenwerder			Rotbuche	hinter der Orthopädischen Klinik, Waldgelände
43	Birkenwerder			Rotbuche	verlängerte Straße am Krankenhaus, Waldgelände
44	Birkenwerder	4	95	Silberhorn	Str. an der Bahn, direkt vor dem Kino
45	Birkenwerder	6	117	Trauerweide	Mönchseesteig
46	Birkenwerder			Ulme	Straße Unter den Ulmen, direkt an der Roten Brücke
47	Bötzow			Fichte	auf dem Friedhof
48	Bötzow			Kastanie	auf dem Friedhof
49	Bötzow			Lebensbaum	auf dem Friedhof
50	Bredereiche	1	63	Alte Eiche	Straße nach Zootzen
51	Bredereiche			Eiche	am Kreuzkrüger Weg S. 16
52	Bredereiche	6	7	Nonneneiche (Schwedeneiche)	Weg Himmelpfort-Bredereiche
53	Bredereiche	5	16	Findling	an der alten Lychener Landstraße
54	Burow			Findling	1,3 km nnw vom Gut auf der Feldmark, 250 m vom Junkerbusch, ehem. Zernikow
55	Burow			Findling	600 m nordwestl. Zernikower Mühle
56	Burow	1	304	Findling auf dem Eckernberg	30 m nördl. Straße Burow-Neuglobsow
57	Dannenwalde	2	179	Buchenallee Gramzow	Weg von Gramzow nach Kreuzkrug
58	Dannenwalde	7		400-jährige Eiche	Forstrevier 2 a Gramzow
59	Dannenwalde			900-jährige Eiche	Dorfstraße
60	Dollgow	9	215	Gallas-Linde	Kirchhofmauer
61	Dollgow	9	99	Gerichtslinde	Försterei
62	Falkenhagen (Forst)			Hindenburgeiche	ca. 3/4 km südl. des Krämerpfuhls
63	Falkenhagen (Forst)	3	117	Kiefer	NW-Ecke des Jagens 78, ehemals unter Vehlefanzen
64	Falkenhagen (Forst)	3	116	2 Kiefern	Jagen 78, ehemals unter Vehlefanzen
65	Falkenhagen (Forst)	3	194	Korkeiche	Jagen 63, Nordseite Poststraße, ca. 250 m westl. der Perwenitzer Chaussee
66	Falkenthal			Weymuthskiefer-Naturverjüngung	Rev. Exin, Abt. 302
67	Friedrichsthal			Eiche	an den Möllner Seewiesen
68	Fürstenberg			2 Linden	Kirche
69	Fürstenberg			2 Linden	im Gutspark
70	Germendorf			Findling	auf der Westseite der Straße Velten-Germendorf 60 m hinter Km-Stein 3,2
71	Germendorf	2	115	Sieben-Brüder-Buche	an der Straße Germendorf-Velten am Km-Stein 5,2, östliche Seite

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
72	Germendorf	3	39/1	Traubeneiche	westl. der Straße Velten-Germendorf, gegenüber Gärtnerei
73	Glienicke	13	293	Stieleiche im Pirschgang	im Pirschgang
74	Glienicke	11	76/1	Drillingsbuche	A.-Bebel-Straße 7
75	Glienicke	11	71/13	Sechsstämmige Rotbuche	Leopoldstraße
76	Gransee	6	223	Laubengang	Ruppiner Straße
77	Gransee	1		Lindenallee	Nordpromenade
78	Gransee	1	604	2 alte Linden und 2 Eichen	vor der Kirche
79	Groß-Ziethen			Immergrüne Eiche	im Bereich des ehem. Parks
80	Groß-Ziethen			Weymuthskiefer	südl. des ehem. Schlosses im Park
81	Gutengermendorf	2	21	Kandelaber-Linde	Pfarrgarten
82	Gutengermendorf	2	23	Gerichtslinde	vor Kirchhof
83	Häsen			Eichen	Klevesche Häuser, am Weg Häsen - Klevesche Häuser
84	Hennigsdorf	14	162/9	Zirbelkiefer	Karl-Liebknecht-Straße 72
85	Hennigsdorf	8	674	2 Edelkastanien	Berliner Straße/Kreisverkehr
86	Hennigsdorf	13	971	Eiche an der Kiefernstraße	Kiefernstraße
87	Hennigsdorf			Friedenseiche	auf der Straße vor der Kirche
88	Hennigsdorf	7	218	Götterbaum	Fontanestraße 37-39
89	Hennigsdorf			Kiefer-Föhre	Parkstraße, Nähe Rathenau-Straße
90	Hennigsdorf			Kieferngruppe, 10 Exemplare	auf dem Schulhof des ehemaligen Gymnasiums Parkstraße
91	Hennigsdorf	14	6/27	Königseiche	Stadtpark, Nähe Fritz-Reuter-Straße
92	Hennigsdorf	8	398	Stieleiche	Berliner Straße 49, alte Schmiede
93	Hennigsdorf	4	2	Stieleiche	Fasanenstraße, an der Gaststätte
94	Hennigsdorf	1	249	Stieleiche	Neuendorfstr./Bahnbrücke
95	Hennigsdorf	14	6/27	Stieleiche	Stadtpark, südl. des Friedhofs
96	Hennigsdorf			Rüster	an der Parkstraße, ca. 80 m von der Schönwalder Straße
97	Hennigsdorf	13	182	Zypresse	Hirschwechsel
98	Himmelfort			Kastanie	auf dem Pfarracker bei der Kirche
99	Himmelfort			Linde	Friedhof
100	Hohen Neuendorf			6 Schwarzpappeln	Wildbergplatz
101	Hohen Neuendorf			Silberpappel	Berliner Straße 79
102	Hohen Neuendorf			2 Silberpappeln	Berliner Straße 80/81
103	Hohenbruch			Buchenvierling	Jagen 196 und 186
104	Hohenbruch			Linde	auf dem Friedhof
105	Hohenbruch			Linde	im Pfarrgarten
106	Hohenbruch			Rotbuche	im Jagen 189, 110 m süd-östl. Wegegabelung
107	Hohenbruch			Rotbuche	Jagengrenze 189/190 im Wededreieck
108	Kappe			500-jährige Eiche	OA Richtung Kurtschlag
109	Klein-Mutz			Findlingsblock	auf der Koppel von Ernst Liese, etwa 600 m NÖ des Dorfes
110	Klein-Mutz	2	28	Riesenstein am Fuße des Timpenberges	Findling am Koppelweg
111	Klein-Mutz	1	57/5	Lindengruppe	vor dem Kirchhof

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
112	Kraatz	7	6/3	Fünf-Fingerstein	an den Kabelbergen östl. Weg Kraatz-Häsen
113	Kremmen			Buchendrilling	ca. 800 m östl. Verlorenort am Fußwege
114	Kremmen			Buchenvierling	ca. 1 km östl. von Verlorenort am Gestellweg
115	Kremmen			Sechsergruppe Buchen	Westseite der Jagengrenze zwischen Jagen 08 und 09, 1. Weg östl. vom Heuwege
116	Kremmen			Dicke Eiche	an der Straße Kremmen-Ruppiner Kanal
117	Kremmen			Königseiche	20 m südl. des Km-Steins 15,8
118	Kremmen			Schlanke Eiche	200 m südöstl. des Forsthauses Kremmen
119	Kremmen			2 Odinseichen	200 m nördlich der Bahn Kremmen-Oranienburg
120	Kremmen			3 Findlinge	zwischen den Bahnüberführungen Kremmen-Nauen und Kremmen-Neuruppin
121	Kremmen			Stieleiche	150 m östl. der Dehmelbrücke
122	Kremmen			Stieleiche	Mitte Jagen 15
123	Kreuzbruch	9	114	Eiche	Jagen 410, 25 m v. Weg
124	Kreuzbruch	9	80	Eiche	Jagen 470, links an der Kreuzung 470/472
125	Kreuzbruch	9	86	Eiche	Jagen 471, ca. 300 m von der Straße
126	Kreuzbruch	9	86	Eiche	Jagen 473, ca. 250 m von Liebenwalder Str., 5 m nach Grenzgestell
127	Kreuzbruch	9	114	Eiche	Jagen 410, 25 m v. Weg
128	Kurtschlag			Eichen, Kiefern-Überhälter	Forstrevier 16, 17, 18, 38, 39, 40 im Staatsforst Borgsdorf, Jagen 251, 45 m von der Südwestecke der Gärtnerei an der Straße Velten-Germendorf
129	Leegebruch			Rotbuchenzwilling	Straße Velten-Germendorf ca. 50 m vor km-Stein 4,1
130	Leegebruch			Rotbuchenzwilling	
131	Lehnitz			Schwarzpappel	an der Gaststätte "Schweizerhaus"
132	Lehnitz			Kaisereiche	Gestell 884/883, 20 m entfernt
133	Lehnitz			Zareneiche	70 m nördlich vom Prinzengestell Jagen Abt. 884a
134	Liebenberg	1	75, 92	Alte Eichen (4)	Jägerhäuser
135	Liebenwalde			3 Eichen	am Wege nach Bischofswerder in der 1. Schonung, rechts des Forstrev. Heidchen
136	Malz	24	7	Eiche	an der Fließbrücke in Dameswalde
137	Malz	8	14	Rüster	Schweizer Hütte
138	Malz			2 Weymouthskiefern	an der Havel in der Schweizer Hütte
139	Marwitz	5	110/2	Friedenseiche (groß)	Breite Straße
140	Marwitz	5	110/2	Friedenseiche (klein)	Breite Straße
141	Menz			Hünengrab	Abt. 254 bei Menz-Neuroofen
142	Menz			Grenzhecke	zwischen Menz und Zernikow
143	Menz	2	99, 107, 109, 110	Schlehenhecke	am alten Bahndamm von Menz in Richtung Großwoltersdorf
144	Meseberg			Ginkgo	im ehem. Schlosspark
145	Meseberg			Gefasste Quelle	Südufer Huwenowsee
146	Mühlenbeck			Alte Linde	Mönchmühlenallee an der Schildower Grenze
147	Mühlenbeck			2 alte Linden	Mönchmühlenallee an der Mönchmühle
148	Mühlenbeck			Winterlinde	an der Mönchmühle (am Schneidemühlenteich?)
149	Nassenheide			Dorflinde	vor der Kirche östl.
150	Neuendorf			Eiche	westl. des Weges Hohenbruch-Neuhof

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
151	Neuendorf	2	79	Friedenseiche	Dorfmitte
152	Teschendorf	10	17	Rotbuche	Rotbuche im Forstrevier Teschendorf
153	Neuglobsow			Mordbuche	Abt. 142, am Stechlinsee
154	Neuglobsow			verliebte Buche	Abt. 99 am Fischergestell (Abt. 90?)
155	Neuglobsow			Dreilingsfichte	am Weg von Menz nach Fürstenberg, Jagen 81
156	Neuglobsow			Harfenfichte	am Weg von Menz nach Fürstenberg, Jagen 81
157	Neuglobsow			Starke Kiefer	Abt. 94, östl. der meteorolog. Station am Stechlinsee
158	Neuglobsow			Starke Rotbuche	Abt. 94, am Weg zum KKW
159	Oranienburg			3 Eiben	auf dem Grundstück Bernauer Straße 21
160	Oranienburg			Alte Eiche	auf dem freien Platz im hinteren Teil des Schlossparkes
161	Oranienburg	25	159/4	Starke Eiche	Saarlandstraße, Ecke Illerstraße
162	Oranienburg			22 Maulbeerbäume	am Wolfsbusch, hinter den Scheunen, zwischen Melanchthonstr. und dem Ausläufer der Havelstraße
163	Oranienburg			4 Maulbeerbäume	Stralsunder Straße, westl. der Bahngleise
164	Oranienburg			Alte Pappel	an der Einmündung der Schlegelstr. in die Lessingstr., im Schnittpunkt der Millelachsen dieser Straßen
165	Oranienburg/ Sachsenhausen			5 Eichen	an der Kuhbrücke
166	Ribbeck			Findling	ca. 2,4 km südöstl. Altüdersdorf, 600 m N Rieckesthal
167	Ribbeck			Findling	Straße Mildenberg – Ribbeck
168	Rönnebeck	2	65	Alte Linde	auf der Nordseite des Kirchhofs
169	Rönnebeck	2	64	Gerichtslinde	vor dem Kirchhofstor
170	Schmachtenhagen			Eiche	250 m östl. der Lehnitzschleuse an der Str.
171	Schmachtenhagen	6	4	3-Brüder-Buche	Forstrev. Lehnitz, Abt. 1017
172	Schönfließ	2	131	Buche	Kindelwald, Abt. 1202
173	Schönfließ	2	241	Eiche	am Hundeplatz, Glienicker Str., ca. 100-150 m von der Straße
174	Schönfließ	2	188	Eiche	am Kindelsee
175	Schönfließ	2	179	Eiche	auf der Wiese am B-Graben
176	Schönfließ	1	303	Eiche	Dorfplatz, in der Nähe der Kirche
177	Schönfließ	2	181, 183	11 Eichen	Kindelsee Abt. 1202, am Wege vom Kindelweg
178	Schönfließ			147 Eschen	am südlichen Ausgang des Schlossparks, 70 m vom Schloss entfernt
179	Schönfließ	1	42	Ahornplantane	Kindergarten, Dorfstraße
180	Schönfließ	3	28	Eiche	an der Schönfließer Straße
181	Schwante	3	33	Fünfergruppe Buchen	bei Höhe 37,8, ca. 300 m südl. der Bahn Kremmen-Oranienburg
182	Schwante	1	151	Lärche	auf dem Friedhof
183	Seilershof			Alte Buche	am Beerboomschen Weg, Jagen 11 Eichholz
184	Seilershof			Alte Buche	am Weg Wentow-Fischerwall, Jagen 9 Eichholz
185	Seilershof			Buche	Weg nach Wentow
186	Seilershof			Findling	Jagen 15, 150 m S vom Hauptgestellweg, 150 m von der Landstraße Eichholz
187	Seilershof			Hünengrab	Rev. Wolfsluch Abt. 422, westl. B 96
188	Sommerfeld	2	154	Rosskastanie	Dorfstraße vor dem Grundstück Plessow, gegenüber der Kirche

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
189	Sonnenberg			Kastanienallee	Richtung Wolfsruh von Rauschendorf
190	Sonnenberg			Lindenallee	Richtung Großwoltersdorf von Rauschendorf
191	Sonnenberg			Linde-Ahornallee	Richtung Neulögow von Rauschendorf
192	Staffelde	14	29/4	Bäume des Gutsparks	100 m südöstl. Dorfkirche, nördl. vom Wege Staffelde Ziegenkrug
193	Staffelde	5	23	Efeu an der Kirche	Kirche
194	Staffelde	5	23	Esche	Nordseite der Kirche
195	Staffelde	5	8	4 Eschen	auf dem Friedhof
196	Staffelde	5	8	Fichte mit Efeu	auf dem Friedhof
197	Staffelde	14	29/4	Platanenallee	im Schlosspark
198	Staffelde			Roskastanie	vor dem Schloss
199	Staffelde	14	29/4	Stieleiche	an der Grenze zwischen altem und neuem Park
200	Staffelde	14	29/4	Stieleiche	Terrasse am Teich im Schlosspark
201	Staffelde	14	29/4	Stieleiche	Terrasse am Teich im Schlosspark
202	Staffelde	14	29/4	20 Stieleichen	Düne Westseite des Parkes
203	Staffelde			Weißtanne	Vorgarten des sog. Jägerhofes
204	Steinförde	3	149	Blutbuche	Park der Oberförsterei
205	Steinförde			Kiefer	Abt. 58
206	Stolpe	3	73	Trauereschen	auf dem Friedhof der Kirchengemeinde
207	Stolpe	3	72	Tanne	auf dem Grabe des von Wilddieben 1849 erschossenen Försters Oertel (Friedhof)
208	Stolpe	4	153/2	Erdeberg (Tongrube)	an der Str. nach Hohenschöpping, nördl. der Str., 550 m westl. der Kirche in Stolpe
209	Tornow	5	25	Starke Buche	Abt. 26
210	Tornow	3	73	Alte Eiche	Neubau
211	Tornow	2	189/2	Eiche	OA nach Blumenow
212	Tornow	7	19	10 alte Eichen	Abt. 14
213	Tornow			4 500-jg. Eichen	im Schmerwinkel
214	Tornow			Alte Wachholder u. 500-jg. Eichen	Abt. 23
215	Vehlefanzen			Findling	Lindenallee vor dem Haus Wernitz
216	Vehlefanzen			Kastanie	an der Pferdebuchte , Lindenalle 59
217	Vehlefanzen	3	94, 251	Gruppe v.6 Linden	100 m nordöstlich des ehem. Amtes
218	Wesendorf	3	56	Schwarzpappel an der Wesendorfer Straße	an der Wesendorfer Straße
219	Wolfsruh	3	58	Buche	am Priesterweg von Schulzendorf nach Neulögow, Jagen 39
220	Wolfsruh			2 alte Buchen	Forstrevier an der Ablage am Wentowsee-Fischerwall Jagen 9
221	Wolfsruh			2 alte Buchen	Abt. 428
222	Wolfsruh	4	12	Priestereiche	Forstrevier, etwa 300 m vom Weg Gransee-Neulögow
223	Wolfsruh	3	58	Starke Esche	Priesterweg, Jagen 37
224	Zehdenick			Baumallee	vom Magazinplatz am Kloster vorbei
225	Zehdenick			Alte Eiche	Schulhof der Havelland-Grundschule
226	Zehdenick	16	499	Friedenseiche	Markt
227	Zehdenick	20	71/2	Gerichtslinde	Friedrich-Ebert-Platz
228	Zehdenick			Weymouthskiefer	Exin

Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Bezeichnung	Lage
229	Zehlendorf	1	1	Eibengruppe	Pfarrgarten
230	Zehlendorf			Eiche	vor der Försterei Rehmate
231	Zehlendorf			Eiche	im Jagen 380
232	Zehlendorf	1	264	Friedenseiche	Dorfplatz
233	Zehlendorf	8	53	Götzeneiche	Nordufer der Tongrube
234	Zehlendorf			Findling	400 m westl. vom km 33 der Chaussee Zehlendorf-Liebenwalde
235	Zehlendorf	1	21	Lindenallee	alter Dorffriedhof
236	Zehlendorf	1	264	Lindenbestand	Dorfanger
237	Zehlendorf	3	1	Gutspark mit Linden, Eichen und Akazien	neben der Schule
238	Zernikow	2	132	Buchenallee	Weg nach Menz bis zur Chaussee
239	Zernikow	2	269	Dreieckstein	500 m westl. Weg nach Junkerbusch, 250 m südl. von Junkerbusch
240	Zernikow	2	213	Großer Stein	westl. Buchenrehmel
241	Zernikow	2	261	Rillenstein	300 m W vom Weg zum Junkerbusch, 250 m S vom Junkerbusch
242	Zernikow	1	73	Schlitterstein	an der Zernikower Straße
243	Zernikow	2	89	Lindenallee	von der Seilershofer Landstraße in Richtung Menzer Chaussee
244	Zernikow	2	11	Maulbeerallee	Straße nach Burow
245	Zootzen	3	45	2 Linden	Dorfstraße, am alten Friedhof
246	Zühlsdorf	8	80	Findling	Ortsausgang nach Wandlitz

1.4 Großschutzgebiete

Ein Hauptziel der brandenburgischen Naturschutzpolitik liegt in der Sicherung und im Ausbau von Großschutzgebieten (Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks), in denen die Ziele des Naturschutzes sowie ökologisch verträgliche Landnutzungen konsequent und modellhaft verwirklicht werden.

Verantwortlich für die Umsetzung ist das Landesamt für Umwelt, welches die Nationalparks, die Biosphärenreservate und die Naturparks verwaltet. Das Landesamt für Umwelt koordiniert Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung in allen Großschutzgebieten, überwacht die Einhaltung der geltenden Schutzverordnungen und kann Pflege- und Entwicklungspläne für die Gebiete aufstellen. Auch Fördermittel von EU und Bund, Stiftungs- und Sponsorengelder, die weit über den eigenen Haushaltsmitteln liegen, werden angeworben.

Weitere Schritte zur Verwirklichung der genannten Ziele sind die Zusammenarbeit mit kommunalen Planungsträgern, Behörden, Interessenvertretungen und Landnutzern und die Initiierung von Landschaftspflegeverbänden. Die gesetzlich verankerten Fachgremien sollen für jedes Großschutzgebiet den Interessenausgleich zwischen Naturschutz und übrigen Landnutzern sichern und zur Erhöhung der Akzeptanz der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beitragen.

1.4.1 Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin"

Gemäß § 25 BNatSchG können großräumige Landschaften, die durch reiche Naturlandschaft und wichtige Beispiele einer landschaftsverträglichen Landnutzung überregionale Bedeutung besitzen und als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, zu Biosphärenreservaten erklärt werden. Sie sollen dem Schutz der breit angelegten Kulturlandschaft und ihrer Entwicklung dienen. Die Definition von Biosphärenreservaten erfolgt nach international festgelegten Kriterien.

Als bestehendes Großschutzgebiet im Landkreis Oberhavel ist das Biosphärenreservat "Schorfheide-Chorin" zu nennen.

Dieses ca. 4 km östlich der Stadt Zehdenick beginnende Gebiet wurde am 12.09.1990 durch einen Ministerratsbeschluss der ehemaligen DDR ausgewiesen. Durch die Landesregierung ist dieser Beschluss übernommen worden.

Das Biosphärenreservat hat insgesamt eine Fläche von 129.161 ha. Davon liegen im Landkreis Oberhavel ca. 3.970 ha. Dieser Anteil im Landkreis besitzt den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes.

1.4.2 Naturparks

Ein Naturpark ist ein gemäß § 27 BNatSchG großräumig und einheitlich zu entwickelndes und zu pflegendes Gebiet, welches überwiegend aus Landschafts- und/oder Naturschutzgebieten besteht. Es ist ein naturnaher Landschaftsraum oder eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, welche/r für eine naturverträgliche Erholung besonders geeignet ist und auch nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung vorgesehen ist.

Naturparks dienen gleichermaßen der Erholungsvorsorge für die Bevölkerung, einer naturverträglichen Landnutzung und dem Erhalt der spezifischen Naturreichtümer der jeweiligen Region. Die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg des Umweltministers. Die Bekanntmachung enthält keine eigenen belastenden Regelungen. Biosphärenreservate und Naturparks stellen insofern keine eigene Schutzkategorie dar.

Naturpark "Uckermärkische Seen"

Der Naturpark "Uckermärkische Seen" erstreckt sich über die Landkreise Uckermark und Oberhavel. Er ist 897 km² groß, davon liegen 260 km² in Oberhavel. Er wurde für den Nord-Osten des Kreises Oberhavel am 29.04.1997 im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 17 verkündet. Anteil am Naturpark "Uckermärkische Seen" haben die Gemarkungen Fürstenberg und Zehdenick und die Gemeinden Altthymen, Himmelpfort, Zootzen, Bredereiche, Blumenow, Barsdorf, Tornow, Marienthal, Ribbeck, Mildenberg und Vogelsang.

Die Verwaltung des Naturparks „Uckermärkische Seen“ hat ihren Sitz in 17279 Lychen, Zehdenicker Straße 1.

Naturpark "Barnim"

Der Naturpark "Barnim" im Osten des Kreises wurde am 27.11.1998 im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 48 verkündet. Er erstreckt sich über die Kreise Barnim, Oberhavel und das Land Berlin. Anteil im Landkreis Oberhavel am Naturpark "Barnim" haben die Gemarkungen Liebenwalde, Oranienburg, Schildow, Glienicke, Schönfließ, Mühlenbeck, Bergfelde, Zühlsdorf, Birkenwerder, Borgsdorf, Hohen Neuendorf, Lehnitz, Wensickendorf, Zehlendorf, Kreuzbruch, Hammer, Friedrichsthal, Malz, Neuholland, Freienhagen und Nassenheide. Der Naturpark ist 748 km² groß, wovon ca. 270 km² im Landkreis Oberhavel liegen.

Die Verwaltung des Naturparks „Barnim“ befindet sich in 16348 Wandlitz, Breitscheidstraße 8-9.

Mit der Ausweisung des Naturparks soll das gemeinsame Natur- und Kulturerbe der Region bewahrt werden. Mit einer abgestimmten Pflege und Entwicklung des Gebietes sollen die vielfältigen Lebensräume der eiszeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft des Barnim erhalten und entwickelt werden. Der naturverträgliche Tourismus soll gestärkt werden.

Naturpark "Stechlin-Ruppiner Land"

Das Gebiet des Naturparks ist auf Grund seiner zahlreichen Seen, Flüsse und Wälder ein Magnet für Tagesgäste und Urlauber. Schwerpunkte sind das Stechlinsee-Gebiet, das Rheinsberger Wald- und Seengebiet, die Ruppiner Schweiz, die Baumgartener Heide mit den Seen um Lindow, die Havel und die Rhin-Gewässer.

Der Naturpark, mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 13.06.2001 verkündet, soll die touristische und wirtschaftliche Entwicklung der Region auf nachhaltige Weise fördern und lenken. Er weist eine Fläche von 800 km² auf, wovon ca. 200 km² in Oberhavel liegen.

Die Verwaltung des Naturparks „Stechlin-Ruppiner Land“ befindet sich in 16775 Stechlin OT Menz, Friedensplatz 9.

1.4.3 Übersicht der vorhandenen Unterlagen zu Schutzgebieten und -objekten im Landkreis Oberhavel

Digitale Informationen Landschaftsschutzgebiete (LSG) / Naturschutzgebiete (NSG):

Alle Schutzgebietsgrenzen liegen, bereitgestellt vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK), in digitaler Form vor. An den Grenzen, z. B. den Ortslagen, gibt es jedoch Abweichungen von den tatsächlichen Schutzgebietsgrenzen. Immer gilt: Maßgeblich für die Belegenheit eines Grundstücks in einem Schutzgebiet sind die Eintragungen in den (analog) Flurkarten/Liegenschaftskarten. Zu den Naturschutzgebieten gibt es Datenbanken, mit denen die Lage einzelner Flurstücke in den Gebieten abgerufen werden kann. Diese wurden allerdings seit

der jeweiligen Unterschutzstellung nicht mehr aktualisiert und sind somit nur eingeschränkt verwendbar. Zu den Landschaftsschutzgebieten gibt es keine solchen Datenbanken. Die Karten mit Darstellungen der Schutzgebietsgrenzen wurden vom MLUK in digitaler Form sowie auf (analogen) Flurkarten und digitalen Liegenschaftskarten bereitgestellt. Diese Karten liegen bei der unteren Naturschutzbehörde als beglaubigte Kopien der Originalkarten in Papierform vor.

Immer gilt: Maßgeblich sind die Eintragungen in den genannten Flur- und Liegenschaftskarten. Die Schutzgebietsausweisungen für das NSG "Schwarzer See" und LSG "Liebenberg" erfolgten durch den Landkreis Oberhavel. Zum NSG "Schwarzer See" liegt eine analoge Flurkarte vor. Für das LSG "Liebenberg" liegt ebenso eine digitale Liegenschaftskarte vor.

Analoge Informationen LSG/ NSG:

Folgende Karten und Listen liegen im FD Landwirtschaft und Naturschutz zu den Gebieten vor:

Landschaftsschutzgebiete

LSG „Westbarnim“

analoge Topografische Karte im Maßstab 1:10.000 (TK 10)
analoge Flurkarten
keine Flurstückliste

LSG „Liebenberg“ (mit den NSG Liebenberger Bruch, Moncapricesee und Moddersee)

digitale Topografische Karte
digitale Liegenschaftskarten
keine Flurstückliste

LSG „Obere Havelniederung“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
keine Flurstückliste

LSG von zentraler Bedeutung „Biosphärenreservat Schorfheide Chorin“

analoge Topografische Karte im Maßstab 1:50.000 (TK 50)

LSG „Stolpe“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
keine Flurstückliste

LSG „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“

analoge TK 25
analoge Flurkarten
keine Flurstückliste

LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstücksliste

LSG „Ruppiner Wald- und Seengebiet“

analoge TK
analoge Flurkarten

Naturschutzgebiete

NSG „Schwimmhafenwiesen“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstückliste im Verordnungstext

NSG „Klienitz“

analoge TK 10
analoge Flurkarten
keine Flurstückliste, nur Nennung der Flure im Verordnungstext

NSG „Schönerlinder Teiche“
analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstückliste im Verordnungstext

NSG „Harenzacken“
analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstückliste

NSG „Kindelsee-Springluch“
analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstückliste im Verordnungstext

NSG „Biotopverbund Welsengraben“
analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstückliste

NSG „Lubowsee“
analoge TK 10
analoge Flurkarten
keine Flurstückliste, nur Nennung der Flure im
Verordnungstext

NSG „Oberes Rhinluch“
analoge TK 25
analoge TK 10
analoge Liegenschaftskarten 1 : 2500
Flurstückliste

NSG „Pinnower See“
analoge TK 10
analoge Flurkarten
keine Flurstückliste, nur Nennung der Flure
im Verordnungstext

NSG „Schnelle Havel“
analoge TK 50
analoge TK 10
analoge Liegenschaftskarten 1 : 2500
keine Flurstückliste, nur Nennung der Flure im Ver-
ordnungstext

NSG „Tegeler Fließtal“
analoge TK 10
analoge Flurkarten
keine Flurstückliste, nur Nennung der Flure
im Verordnungstext

NSG i.V. „Gramzowseen“
analoge TK 10
Flurstückliste

NSG „Kleine Schorfheide“
analoge TK 25
analoge Flurkarten

NSG „Kremmener Luch“
analoge TK 10
Flurkarten
Flurstückliste

NSG „Gehronsee“
analoge TK 10
analoge Flurkarten
Flurstückliste

NSG „Kastavenseen-Molkenkammersee“
analoge TK 10
Flurkarten

NSG „Thymen“
analoge Übersichtskarte 1 : 20 000
analoge TK 10
analoge Liegenschaftskarten 1 : 2 500

NSG „Stechlin“
analoge TK 10
analoge Forstkarten
analoge Karten mit Eintragung der Zonen, Badestel-
len und Angelstellen
keine Flurstückliste, nur Nennung der Flure im Ver-
ordnungstext

Naturparks

Naturpark „Uckermärkische Seen“
Naturpark „Stechlin-Ruppiner Land“
Naturpark „Barnim“

Flächennaturdenkmale (FND) / Naturdenkmale (ND)

Es existieren 78 FND im Landkreis Oberhavel, deren Lage liegt sämtlich digitalisiert im GIS vor (die Eingabe erfolgte in die TK 10 und ins Luftbild).

Es sind 246 Naturdenkmäler (ND) im Landkreis Oberhavel erfasst. Die Standorte der meisten ND sind digital verortet worden.

Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete (SPA)

(Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000)

Im Landkreis Oberhavel gibt es einschließlich 4 Gebietserweiterungen 35 FFH-Gebiete und 4 SPA (special protection area = Vogelschutzgebiete). Die Lage der FFH-Gebiete ist in analogen topographischen Karten (TK 50) und digitalen Gebietsabgrenzungen des Landesamtes für Umwelt LfU) dargestellt. Die SPA-Gebiete sind in digitalen TK 50 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) dargestellt.

Schongebiete

Es gibt 5 Schongebiete im Landkreis Oberhavel:

- Wasservogelschongebiet „Klienitz“ (= NSG „Klienitz“)
- Fischotterschongebiet „Teschendorfer Graben“
- Fischotterschongebiet „Kremmener Luch“
- Trappenschongebiet „Kremmener Luch“
- Brachvogelschongebiet „Tiefen- und Freienschulzenwiesen“

In den Beschlüssen des Rates des Kreises Oranienburg über diese Gebiete gibt es nur verbale Beschreibungen der Gebietsgrenzen.

1.5 Arten-, Biotop- und Gehölzschutz

1.5.1 Geschützte und gefährdete Biotope

Geschützte Biotope

Der Schutz bestimmter Biotope ist in § 30 BNatSchG und in § 18 BbgNatSchAG geregelt. Zu den geschützten Biotopen nach Bundesrecht zählen:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Hinzu kommen die nach Landesrecht geschützten Biotope:

- Feuchtwiesen,
- Lesesteinhaufen,
- Streuobstbestände,
- Moorwälder,
- Hangwälder, sowie
- Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften
-

Alle Biotope, die nach dem Brandenburgischen Kartierschlüssel zu den o. g. Biotopen zählen, sind unabhängig von einer besonderen Registrierung gesetzlich geschützt.

In geschützten Biotopen sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, unzulässig. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Eine detaillierte Beschreibung der geschützten Biotope ist der Biotopschutzverordnung des Landes Brandenburg vom 07.08.2006 zu entnehmen.

Gefährdete Biotope

Für das Land Brandenburg wurde eine Liste der gefährdeten Biotope (Stand 09.02.1994) nachfolgenden Kriterien aufgestellt:

- Biotope mit einer besonders hohen Artenzahl einer oder verschiedener Organismengruppen,
- von gefährdeten Arten geprägte Biotope,
- besonders seltene bzw. selten gewordene Lebensräume und
- Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund

Es gibt folgende Gefährdungsgruppen

Kategorie 1 - extrem gefährdet

- Quellen und Quellfluren
- Bäche und kleine Flüsse mit natürlichem oder naturnahem Verlauf
- oligotrophe Seen, mesotrophe Seen,
- Moorgewässer
- Torfmoosmoore (saure Arm- und Übergangsmoore)
- Braunmoosmoore (Basen- und Kalkzwischenmoore)
- arme und reiche Feuchtwiesen
- Auenwälder
- Binnensalzstellen

Kategorie 2 - stark gefährdet

- Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhle, Tümpel)
- Mergel-, Tongruben (mit naturnahen Ufern)
- Großseggenwiesen (Streuwiesen)
- Frischwiesen, Frischweiden
- Sandtrockenrasen
- Moor- und Bruchwälder
- naturnahe Kiefernwälder

Kategorie 3 - gefährdet

- langsam fließende Flüsse mit natürlichem oder naturnahem Verlauf
- eutrophe Seen mit naturnahen Ufern, vollständiger Vegetationszonierung o. Ä.
- Flachseen, Weiher, Altwasser
- Großseggen-, Röhrichtmoore, Moorgehölze
- Auenwiesen, Feuchtweiden, Flutrasen
- Hochstaudenfluren feuchter Standorte
- Feldgehölze, Gebüsche, Alleen, Hecken usw.
- Buchenwälder saurer und mittlerer Standorte
- Eichen-Hainbuchenwälder

- Eichenmischwälder
- Kalk- und Sandäcker mit Ackerwildkräutern

Kategorie 4 - wegen Seltenheit gefährdet

- Borstgrasrasen
- Kalktrockenrasen, kontinentale Trockenrasen
- Staudenfluren trockenwarmer Standorte
- Feucht- und Moorheiden
- Trockene Sandheiden, Besenginster- und Wacholderheiden
- Ulmenhangwälder
- Kalkbuchenwälder
- Fichtenwälder (natürliche Vorkommen)
- Binnendünen mit offenen Abschnitten
- Felsbildungen, Steinbruchwände

Ökologisch bedeutende Bereiche sind grundsätzlich als Tabuflächen aufzufassen und so zu behandeln, dass eine möglichst hohe Vielfalt an Lebensräumen und Arten in der Landschaft erhalten bleiben bzw. gefördert werden.

Biotopkartierung

Die Biotopkartierung ist als Planungshilfe bei übergreifenden Bau- und Investitionsvorhaben, als Hilfe zur Ausweisung und Neufassung von Schutzgebieten sowie zur Erarbeitung von Grundlagen für die Konzeption landesweiter und regionaler Biotopverbundsysteme konzipiert.

Für die einheitliche Erfassung der Biotoptypen im Land Brandenburg wird die Biotopkartierungsanleitung des Landes Brandenburg angewendet. Folgende Kartierungen liegen vor:

- Land Brandenburg (M 1:10.000): die Datenbasis setzt sich zusammen aus Biotopkartierungen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen seit 1993, der selektiven Biotopkartierung 2007-2012 und der Biotopkartierung in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten 2001-2011
- Landkreis Oberhavel (M 1:10.000): die Datenbasis besteht aus einer Biotopkartierung aus Color-Infrarot-Luftbildern (CIR, 1992) und digitalen Orthophotos (DOP, 2002/2003) sowie aus Kartierungen der Großschutzgebiete und Schutzgebiete.

Da die Biotope zu einem bestimmten Zeitpunkt erfasst wurden und einer natürlichen Dynamik unterliegen, sind die Kartierungsdaten nicht tagesaktuell und müssen bei Bedarf überprüft und angepasst werden.

1.5.2 Artenschutz

Jahr für Jahr sterben auf der Erde unwiderruflich ca. 50.000 Tier- und Pflanzenarten aus. Grund dafür ist die vermehrte Nutzung bzw. Ausbeutung von natürlichen Ressourcen durch den Menschen. In Deutschland spiegelt sich dieser Artenschwund in den immer länger werdenden Roten Listen der bedrohten Tier- und Pflanzenarten wider.

Jeder einzelne Eingriff, ob durch Errichtung eines Eigenheimes, einer Wohnanlage, einer Straße oder eines Gewerbegebietes, wirkt sich auf den Naturhaushalt aus und betrifft in der Regel die Lebensräume direkt und die davon abhängigen Tier- und Pflanzenarten.

Im Rahmen der Beurteilung von Genehmigungsanträgen für Vorhaben, von Bebauungsplänen und anderen Eingriffen in die Landschaft wird durch die untere Naturschutzbehörde geprüft, inwieweit die Belange des Biotop- und Artenschutzes betroffen werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass der Artenschutz isoliert betrieben, nicht erfolgreich sein kann. So ist es nicht sinnvoll, dem Weißstorch eine künstliche Nisthilfe anzubieten, wenn gleichzeitig daneben die Wiese in Bauland umgewandelt wird beziehungsweise einer nahrungsreichen Feuchtwiese das Wasser durch eine Grabenvertiefung entzogen wird.

Hauptziel des Artenschutzes ist die Erhaltung und Förderung aller Arten und Lebensgemeinschaften der natürlichen, naturnahen und anthropogen geprägten Landschaften und Lebensräume Brandenburgs sowie die Unterstützung globaler Artenschutzstrategien.

Im dünnbesiedelten, wald- und gewässerreichen Brandenburg gilt der besondere Schutz den wenigen, noch weiträumig erhaltenen, unzerschnittenen Großlandschaftsräumen wie:

- große Waldkomplexe (z. B. Schorfheide, Fläming, Rheinsberger Wald- und Seenlandschaft)
- ausgedehnte Niedermoore (z. B. Rhin-Havelluch, Untere Havel)
- Flussauen (z. B. Untere Havel, Untere Oder, Untere Elbe, Spreewald)
- große störungsarme Räume mit gefährdeten Tierarten (z. B. Schwarzstorch, Adlerarten, Trappe, Kranich, Brachvogel und Uferschnepfe)
- den Gewässerökosystemen in ihrer unterschiedlichen Ausprägung (z. B. Flachlandbäche, Seen und Weiher sowie anthropogene Gewässer mit ihren Arten (z. B. Fischotter, Biber, Wasservögel)

Besonders wertvoll sind dabei die wenigen noch erhaltenen Klarwasserseen und die gering belasteten Niederungsbäche mit ihren typischen Arten (z. B. Maräne, Groppe, Elritze, Schmerle, Steinfliegen, seltene Ufer- und Wasserpflanzengesellschaften) sowie die kaum eutrophierten und daher besonders artenreichen Truppenübungsplätze, die für eine große Zahl besonders bedrohter Arten letzte Rückzugsräume darstellen, nachdem diese Flächen inzwischen nur noch wenig genutzt werden.

1.5.3 Baum- und Gehölzschutz

Mit Ausnahme der Stadt Liebenwalde verfügen die Gemeinden Birkenwerder, Glienicke, Leegebruch, Löwenberger Land, Mühlenbecker Land, Oberkrämer sowie die Städte Fürstenberg, Gransee, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Kremmen, Oranienburg, Velten und Zehdenick über eigene Satzungen, die den Baumschutz in den Innenbereichen und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne der jeweiligen Gemeinde regeln.

Zu beachten ist das Verbot nach § 39 (5) BNatSchG, wonach Bäume, Gebüsche und andere Gehölze zum Schutz der Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere in der Zeit vom 01. März bis 30. September nicht beseitigt werden dürfen.

Die Grundlage für den Alleenschutz liegt im § 17 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In Landschafts- und Naturschutzgebieten ist nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung die Fällung von Bäumen verboten.

Der Naturschutzbeirat des Landkreises Oberhavel wird bei geplanten Maßnahmen an Alleebäumen gemäß § 17 BbgNatSchAG und bei wertvollen Einzelbäumen oder Baumbeständen gemäß § 35 (1) BbgNatSchAG beteiligt. Bei Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen ist zusätzlich gemäß § 63 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 36 BbgNatSchAG eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erforderlich.

Alle notwendigen Baumfällungen aus Verkehrssicherheitsgründen an Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese Abstimmungen erfolgten im Zuge der jährlichen Baumschauen mit den Baulasträgern.

Einzelbäume waren bis 2010 über die Brandenburgische Baumschutzverordnung geschützt. Diese Verordnung trat am 31.12.2010 außer Kraft. Die Genehmigung für Baumfällungen außerhalb der Vegetationszeit und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften erteilt seitdem auf Grundlage der Eingriffsregelung (§14 BNatSchG) als Einzelfallentscheidung die untere Naturschutzbehörde.

Zuständig für Baumfällungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne sind die Gemeinden auf der Grundlage ihrer Baumschutzsatzungen. Der Landkreis Oberhavel ist – auch wenn die Brandenburgische Baumschutzverordnung nicht mehr gültig ist – weiterhin Genehmigungsbehörde für Anträge auf Baumfällung auf Grundlage der Eingriffsregelung, innerhalb der Vegetationszeit soweit keine gemeindliche Baumschutzsatzung vorliegt und innerhalb von Schutzgebieten, bei Alleen außerhalb der Ortslage und des Geltungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung.

Die konsequente Einhaltung und die Ahndung bei Verstößen der o. g. Rechtsvorschriften haben maßgeblich zur weitest gehenden Erhaltung des wertvollen Alleen-, Baum- und Gehölzbestandes im Kreisgebiet beigetragen.

1.5.4 Biotopschutz und Landschaftspflege

Unter dem Oberbegriff Landschaftspflege werden durch die untere Naturschutzbehörde eine Reihe von Pflegearbeiten in der Landschaft durchgeführt, um auch auf direktem praktischen Gebiet dem gesetzlichen Auftrag gem. § 1 BNatSchG nachzukommen.

Schwerpunkte des Einsatzes in 2020 waren:

- Mahd der Flächennaturdenkmale "Enzianwiese", „Teufelsbruchwiese“ und „Moorwiese Briesee“ sowie der Feuchtwiesen in dem NSG „Pinnower See Nord und Süd“.

1.5.5 Vertragsnaturschutz

Rechtliche Grundlagen für den Vertragsnaturschutz sind die §§ 1, 2, und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ziel des Vertragsnaturschutzes ist es, zur Sicherung des Europäischen ökologischen Natura 2000-Netzes und anderer Flächen mit hohem Naturschutzwert beizutragen. Bei Maßnahmen zur Durchführung der Verordnungen über Schutzgebiete ist zu prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen, insbesondere mit den Betroffenen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erreicht werden kann. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sollen Ertragsverluste ausgleichen bzw. den erforderlichen Pflegeaufwand für Biotope bzw. Maßnahmen des Artenschutzes vergüten. Vertragspartner des Landes Brandenburg können sein: landwirtschaftliche Unternehmer einschließlich Teichbewirtschaftler, anerkannte Naturschutzvereine, Landschaftspflegeverbände sowie Vereine/Verbände, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten und sonstige natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Landkreise samt kreisfreier Städte und Gemeinden).

Bei Förderung von Maßnahmen in Naturparks fungieren im Landkreis Oberhavel die drei Naturparkverwaltungen als Betreuungsstellen, außerhalb von Naturparks betreut die uNB die Vertragsnaturschutzmaßnahmen.

Tabelle 10: Vertragsnaturschutz in Betreuung der unteren Naturschutzbehörde

Jahr	Anzahl Verträge	Gesamtbetrag
2005	1	17 T€
2006	1	9 T€
2007	1	9 T€
2008	keine Freigabe durch die EU bis 2009	
2009	3	27,4 T€
2010	1	10,3 T€
2011	1	10,3 T€
2012	1	10,3 T€
2013	1	10,3 T€
2014	0	
2015	0	
2016	1	2,4 T€
2017	2	14 T€
2018	2	14 T€
2019	3	4,5 T€
2020	2	9,7 T€

In den Jahren 2014 und 2015 fand kein Vertragsnaturschutz statt. 2016 konnte ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, es handelt sich dabei um Grünlandextensivierung im Bereich des Flächennaturdenkmals Jungviehkoppel bei Altlüdersdorf.

1.5.6 Ordnungswidrigkeiten

Die Regeln des Naturschutzrechts dienen dem Schutz der Natur und bilden die Grundlage dafür, dass die Bürger mit einem erhöhten ökologischen Bewusstsein ihre Umwelt wahrnehmen.

Handlungen, die sich gegen die Bestimmungen des Bundes- sowie des Landesnaturschutzrechts und nachfolgender Rechtsverordnungen richten, können gemäß diesen Vorschriften geahndet werden.

Zum allgemeinen Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen und insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten ist es gemäß § 39 (5) Pkt. 2 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes, in Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Weiterhin gravierend sind Aufschüttungen in Landschafts- und Naturschutzgebieten, meist mit Bodenaushub und Bauschutt und das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen in landschaftlich besonders attraktiven und somit sensiblen Bereichen unseres Landkreises. Hier wird keine Rücksicht auf bestehende Schilfgürtel, Röhrichte, Feuchtwiesen, Kleintierarten u. v. m. genommen. Aber auch ungenehmigte Sperrungen freier Landschaft, wie z. B. Bau von Zäunen im Außenbereich zur Erweiterung der Grundstücke oder gar bis in Uferbereiche mussten wiederholt festgestellt werden. Im Jahr 2020 wurden bei der unteren Naturschutzbehörde insgesamt 97 Ordnungswidrigkeitsvorgänge bearbeitet.

Liegt ein Verstoß eindeutig und unzweifelhaft vor, besteht die Möglichkeit, geltendes Recht mittels einer Ordnungsverfügung wiederherzustellen. Zeigt der Verursacher nach einer Belehrung Einsicht, kann auch im Einzelfall von einer Ordnungsverfügung abgesehen werden, wenn der Schaden an der Natur freiwillig wieder ausgeglichen wird. Bei einem grob fahrlässigen, uneinsichtigen oder vorsätzlichen Handeln werden darüber hinaus Maßnahmen, wie z. B. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens erforderlich.

1.6 Leitlinien für Landnutzungsformen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Grundsätzliche Vorgabe für die Entwicklung muss die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die der unbelebten Natur sein. Den Landnutzern kommt dabei eine wichtige Schlüsselrolle zu.

Als Handlungsmaxime ist neben der Sanierung und Entwicklung bereits geschädigter Landschaftsteile ein sensibler Umgang mit allen Naturraum-Potenzialen unabdingbar. Dies erfordert eine frühzeitige Strategie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und der Abschätzung von Beeinträchtigungsrisiken. Das Landschaftsprogramm enthält Leitbilder für die Großlandschaften Brandenburgs. Sie beschreiben den idealen anzustrebenden Landschaftszustand der natürlichen Einheiten aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege und dienen als Grundlage für die sich in den folgenden Punkten beschriebenen Leitlinien für die einzelnen Landnutzungsformen.

Ihnen liegt ein am Gesamtökosystem orientierter Naturschutzansatz zugrunde, wonach die Belange von Natur und Landschaft in alle Flächennutzungen zu integrieren sind und damit das abgestufte System von Schutzgebieten wirkungsvoll ergänzt. Dort, wo Daten vorhanden waren, wurden zu den einzelnen Landnutzungsformen Aussagen zur jetzigen Situation getroffen.

1.6.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Oberhavel bewirtschaften im Jahr 2020 eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 66.884 ha, darunter 44.079 ha Ackerland und 21.680 ha Grünland und 1.125 ha Dauerkulturen. Damit tragen diese Unternehmen der Landwirtschaft eine große Verantwortung bei der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt, bei der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen des Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzes.

Mit der Agrarreform 2015 wurden durch Einführung des sogenannten "Greening" die Anforderungen an eine umweltgerechte landwirtschaftliche Flächennutzung durch Regelungen zur Anbaudiversifizierung, zum Erhalt des Dauergrünlandes und zur Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen erweitert. Ein wesentlicher Teil der Direktzahlungen wurde an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Durch die Übernahme von Verpflichtungen zur extensiven Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen leisten viele Betriebe jedoch einen darüberhinausgehenden Beitrag.

Die Agrarreform 2015 hat aber auch hier eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen zur Folge. Gemäß der aktuell geltenden Richtlinie werden die Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren, besonders nachhaltige Verfahren auf dem Grünland, im Ackerbau und bei Dauerkulturen gefördert und auch für die Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft werden Zuschüsse gewährt.

Gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum wurde die Förderhöhe je Hektar (ha) beim ökologischen Landbau von bisher durchschnittlich 130,00 € je ha auf 209,00 € je ha erhöht. Nach den Angaben des Landesamtes für Statistik wurden 2019 insgesamt 8.277 ha, das entspricht etwa 12,03 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ökologisch bewirtschaftet.

Bei der extensiven Grünlandnutzung wurde der Fördersatz beim Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdünger (Grundförderung) von bisher 120,00 € je ha auf 140,00 € je ha verändert. Darüber hinaus gibt es Kombinationsmöglichkeiten mit Verzicht auf sämtliche Düngung oder späteren Schnitzeitpunkten. Kombinierbar sind diese Programme auch mit dem ökologischen Landbau und mit den Ausgleichszahlungen für Flächen in NATURA 2000-Gebieten. Die KULAP-Förderung ist an eine Gebietskulisse gebunden und erfolgt nicht mehr flächendeckend.

Eine besondere Verantwortung tragen landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen innerhalb von Schutzgebieten bewirtschaften. In ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutz (SPA)-Gebieten ergeben sich daraus allein keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch die Rechtsverordnungen der im Landkreis Oberhavel ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete beinhalten keine derartigen Regelungen.

Innerhalb der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sind aber in der Regel sowohl Obergrenzen der Viehbesatzdichte bei der Weidenutzung als auch Verbote oder Einschränkungen beim Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gegeben. Gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), jetzt Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen werden für derartige Flächen Ausgleichszahlungen gewährt, wenn diese innerhalb von FFH- oder SPA-Gebieten liegen.

Im Jahr 2000 wurden im Rahmen dieses Programms erstmals Zahlungen für 11 ha bewilligt. Durch die Festsetzung neuer und die Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete sind die Ausgleichszahlungen weiter gestiegen. Im Antragsjahr 2019 wurden den betroffenen rd. 65 Betrieben für insgesamt rd. 1.735 ha Mittel gewährt. Das hat auch Auswirkungen auf die Gewährung von KULAP-Mitteln, die für diese Flächen ausgeschlossen ist.

Das Statistische Landesamt weist für den Stichtag 03. November 2019 Viehbestände für den Landkreis Oberhavel in einer Größenordnung von 24.360 Rindern und 13.519 Schweinen aus. Mit Stichtag zum 01. Januar 2019 wird ein Geflügelbestand von 24.735 Stück ausgewiesen. Nach wie vor steigt der Bestand an Pferden. Zum 01. Januar 2019 wurde der Bestand mit 2.885 angegeben.

Die Summe der Tierbestände entspricht annähernd einem durchschnittlichen Tierbestand von rund 0,4 Großvieheinheiten (GV)/ha (zum Stichtag 1. März 2019 wird ein Besatz von 0,34 GV/ha ausgewiesen). Damit liegt dieser Wert wesentlich unter dem Durchschnitt der EU von 0,75 GV/ha und dem Bundesdurchschnitt von 1,1 GV/ha sowie etwas unter dem Durchschnitt im Land Brandenburg.

Bei sachgemäßem Umgang mit der verhältnismäßig gering anfallenden Menge an Wirtschaftsdünger je Fläche spielen die daraus resultierenden Umweltbelastungen eine untergeordnete Rolle.

Seit der Agrarreform 2005 wird die Gewährung von Zahlungsansprüchen an die landwirtschaftlichen Betriebe noch enger mit der Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz verbunden. Neben Grundanforderungen an die Betriebsführung umfassen die Cross-Compliance-Regelungen 19 Einzelvorschriften einschlägiger schon bestehender EU-Regelungen, Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand VO (EU) 1306/2013 und Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

Die Kontrolle der Einhaltung der genannten Vorschriften und die direkte Umsetzung der Sanktionen erfordern ein komplexes System der behördlichen Koordinierung, deren Kern ein zentraler Prüfdienst darstellt, der im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung angesiedelt ist. Die Verantwortung der Fachdienste Umweltschutz und Abfallbeseitigung, Wasserwirtschaft sowie Landwirtschaft und Naturschutz bleibt davon unberührt.

Verstöße gegen diese Vorschriften werden durch Kürzungen der Direktzahlungen geahndet. Die Tabelle 12 zeigt eine Übersicht über die seit 2005 nach Cross-Compliance durchgeführten Kontrollen nach Risikoanalyse des Landesamtes.

Tabelle 11: Seit 2005 nach Cross-Compliance durchgeführten Kontrollen nach Risikoanalyse des Landesamtes

Rechtsgebiet / Richtlinie	Anzahl der Kontrollen	festgestellte Verstöße	Betriebe mit Sanktionen
RL 91/676/EWG – Nitrat	78	26	26
RL 80/68/EWG – Grundwasser	38	7	7

RL 86/278/EWG – Klärschlamm	11	0	0
RL 92/43/EWG – FFH	41	0	0
RL 79/409/EWG – Vogelschutz	56	1	1
VO (EG) 1782/2003 – Anhang III	41	8	8
VO (EG) 21/2004 – Kennzeichnung Schafe/Ziegen	46	5	5
VO (EG) Nr. 853/2004 – Kennzeichnung Schweine	15	3	3
VO (EG) 1760/2000 – Kennzeichnung Rinder	189	35	35
RL 91/414/EWG – Pflanzenschutz	34	3	3
VO (EG) 178/2002 – Lebensmittelsicherheit	46	2	2
VO (EG) 91/629/EWG – Kälber	24	1	1
VO (EG) 91/630/EWG Tierschutz Schweine	12	1	1
RL (98/58/EG Schutz landwirtsch. Nutztiere	35	6	6
RL 96/414/EWG – Futtermittelsicherheit	41	0	0
VO (EG) 999/2001 – TSE/Verfütterungsverbot	42	0	0
VO (EG) 1698/2005 – Phosphat	24	9	9
VO (EU) 1306/2013 – GLÖZ ¹ ohne Grundwasser	22	3	3
VO (EU) 1306/2013 – GLÖZ ¹ Grundwasser	12	1	1
Insgesamt	770	111	111

¹ = Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand

Dabei sind in der ersten Spalte die wichtigsten Rechtsgrundlagen beispielhaft genannt. In die Kontrolle wird teilweise die Einhaltung weiterer Rechtsnormen einbezogen.

Im Jahr 2005 wurde in die Risikoanalyse die Gesamtheit der Antragsteller des Landes Brandenburg einbezogen, so dass sich ein unterschiedlicher Kontrollaufwand in den Kreisen ergeben hat. Ein verändertes Verfahren der Risikoanalyse, das die Auswahl nach der Zahl der Antragsteller je Kreis vornimmt, hat zu einer Erhöhung des Kontrollumfangs ab 2006 geführt.

Den wichtigen Funktionen von Landschaftselementen für den Umwelt- und Naturschutz Rechnung tragend, werden diese jetzt zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung gezählt. Dabei werden folgende Landschaftselemente von einem Beseitigungsverbot erfasst:

- a) Hecken und Knicks ab einer Länge von 20 m
- b) Baumreihen mit mindestens 50 m Länge, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen
- c) Feldgehölze von mindestens 100 m² bis höchstens 2.000 m²
- d) Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2.000 m²
- e) Einzelbäume, die nach landesrechtlichen Regelungen Naturdenkmale sind

Zur beihilfefähigen Fläche zählen jedoch auch Landschaftselemente, die von diesem Beseitigungsverbot nicht erfasst sind beziehungsweise die Mindestgröße unterschreiten. Seit 2007 liegt für das Land Brandenburg ein zentrales Kataster der beihilfefähigen Landschaftselemente analog zum Feldblockkataster vor.

1.6.2 Forstwirtschaft

Leitbild:

Die Waldbewirtschaftung soll in den waldgeprägten Landschaftsräumen auf den Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Beständen ausgerichtet sein. Bei den naturfernen und strukturarmen Beständen muss, neben der ökologischen Bewirtschaftung, die stetige Strukturanreicherung und damit einhergehend, die Förderung der Erholungsfunktion im Vordergrund stehen, obgleich der Norden Brandenburgs, so auch der Landkreis Oberhavel, wegen der klimatischen und standörtlichen Faktoren verhältnismäßig vital ist. Der hohe Waldanteil soll im Grundsatz nicht weiter ausgedehnt, sondern in seiner Funktionsvielfalt qualitativ verbessert werden. Das bedeutet, dass die Bestände noch kleinteiliger und noch Baumartenreicher werden sollen. Die Jagd ist auf die ökologische Waldwirtschaft auszurichten.

zur Situation:

Aufgrund der Standortverhältnisse sind im Landkreis Oberhavel als potentielle natürliche Vegetation vorrangig Buchen-, Traubeneichenwald, reiner Buchenwald (wobei die Buche nur im Norden des Landkreises ihren Verbreitungsraum hat) und auf Sanderflächen anteilmäßig gering Kiefernwald zu nennen. In den Niederungen wird die potentielle natürliche Vegetation durch Erlenbruchwald, feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald und auenartigen Niederungswald bestimmt.

Die großflächigen Reparationshiebe der Siegermächte nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland und die gebotene rasche Wiederaufforstung, zumeist mit der Sukzessionsbaumart Kiefer, zeichnet in vielen Waldgebieten das heutige Waldbild, mit der Kiefer als dominierender Baumart, zumeist in der Altersklasse 41-60 Jahre und 61-80 Jahre. Ökologisch und wirtschaftlich ist es kontraproduktiv den Wald wieder in Größenordnungen zu roden, um die gesteckten waldbaulichen Ziele schnell zu erreichen. So findet der Strukturwandel hin zu naturnahen Wäldern mit angebrachten Mischungsverhältnissen der Baumarten langsam aber kontinuierlich weiter statt. Die Landeswaldinventur von 2013 belegt, dass der Waldumbau fortschreitet, obgleich die Kiefer, der Brotbaum der Holzindustrie in Brandenburg und eine der ältesten Baumarten, bei gleichbleibender waldbaulicher Ausrichtung (geringe Verjüngung der Kiefer) in 100 Jahren stark mit einem geschätzten Restanteil von ca. 20% ins Hintertreffen geraten wird.

Zugesetzt hat dem Wald die anhaltende Nässe des Jahres 2017, bei der die Wurzeln von Baumarten wie Fichte die Staunässe nicht vertrugen und in Mitleidenschaft gezogen wurden. Darauf folgten die überdurchschnittlich trockenen Jahre 2018, 2019 und 2020, welche die wurzelgeschädigten Bäume zusätzlich schwächten. Obendrein gab es noch einige Stürme, welche das Kreisgebiet stark trafen. Vom Sturm am härtesten getroffen wurden große, stark belaubte Laubbäume der Baumarten Eiche und Buche. Diese Bäume boten die meiste Angriffsfläche für den Wind und wurden zumeist samt Wurzelteller umgeworfen.

Die Sturmschäden wurden 2019 beseitigt und die Wiederaufforstung Ende 2020 abgeschlossen. Es zeichnete sich bereits Ende 2018 ab, dass die Fichte diese Ereignisfolge am schlechtesten verkraftete. Die Zunahme des Borkenkäferbefalls, speziell mit dem Buchdrucker, war erkennbar, obgleich die Sturmschäden bei der Fichte überschaubar blieben. Die 2018/2019 durchgeführten Sanierungshiebe brachten erwartungsgemäß keinen abschließenden Erfolg. Der Borkenkäfer wird auch weiterhin Thema sein.

Im Jahresverlauf 2020 reagierte die Kiefer, die Buche und die Eiche auf den anhaltenden Trockenstress mit dem Absterben vereinzelter Bäume und deutlicher Kronenauslichtung in den Beständen.

In 2020 gab es im Land Brandenburg 287 Waldbrände, davon 16 Waldbrände mit einer Gesamtfläche von 5,05 ha im Bereich der Oberförsterei Neuendorf, also im Kreisgebiet Oberhavel. Die größte Waldbrandfläche hatte 2,5 ha. Die durchschnittlichen Brände waren 0,32 ha also 3.200 m² groß.

Die Instandsetzung der Waldwege in Landes- und Privatwald wird nicht zuletzt wegen einer großzügigen stetigen Landesförderung zügig fortgesetzt. Da es sich häufig um Waldbrandschutzwege in Landschaftsschutzgebieten handelt, ist hier eine Stellungnahme bzw. eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Eine positive Stellungnahme konnte bei allen 16 Instandsetzungsanzeigen im Jahr 2020 mit einer Gesamtlänge von 79,568 km erteilt werden. Hierbei entfielen 67,186 km auf Landeswald, 11,682 km auf Privatwald und 0,700 km auf Waldbrandschutzwege im Kommunalwald.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Waldzustand 2020 im Landkreis Oberhavel allgemein als hitze- und trocken gestresst, aber stabil zu bewerten ist.

1.6.3 Wasserwirtschaft und Fischerei

Leitbild:

Ziel der künftigen Wasserbewirtschaftung muss eine umweltverträgliche Koordinierung und Ordnung der Nutzungsansprüche sein, die der Bedeutung des Wassers im Naturhaushalt Rechnung trägt. Die zentralen Ansatzpunkte hierzu sind:

- Erhalt und Entwicklung aller natürlichen oder naturnahen Gewässer
- Wiederherstellung der Selbstreinigungskraft aller beeinträchtigten Gewässer durch Renaturierungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Ausweisung von Uferschutz-zonen und Vorgaben für Verkehr, Erholung und Tourismus
- Erhalt der Artenvielfalt und Förderung des Biotopverbundes; Abstimmung der Pflegemaßnahmen und der Gewässerbewirtschaftung auf den Erhalt der Artenvielfalt
- flächendeckender Grundwasserschutz durch eine geregelte Abwasserentsorgung, die Sanierung von Altlasten und durch Nutzungsaufgaben in Gebieten mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit

Zur Situation der Fischerei:

Im Landkreis gibt es über 100 Seen und fast ebenso viele Tonsiche, welche eine große Bedeutung für den Tourismus und den Naturschutz besitzen.

Besonders zu erwähnen sind hier die Klarwasserseen des Stechlinsee-Gebietes. Die Fischerei hat im Landkreis eine weit zurückreichende Tradition.

Nach 1989 wurde die Intensivproduktion, wie Netzkäfighaltung, Karpfenmast, Besatz mit pflanzenfressenden Fischen in den Seen eingestellt. Unter den heutigen Marktbedingungen wird aus den Seen vorrangig nur Edelfisch, wie Maränen, Hechte, Aale, Zander entnommen und Weißfisch, wie Bleie, Güstern, Plötzen, Karauschen belassen. Auch dürfen die Weißfischarten nicht mehr verfüttert werden, d. h. sie müssen in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgt werden.

Die verstärkte Raubfischartnahme und die Nichtabfischung wirtschaftlich nicht genutzter Arten bewirken beispielsweise den Rückgang der für das Seeökosystem so wichtigen Filtrierer sowie die uneingeschränkte Bestandsvergrößerung der Weißfische bei gleichzeitiger Mangelwüchsigkeit.

1.6.4 Siedlungswesen

Leitbild:

Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen für den Städtebau liegen:

- in der Reduzierung des Flächenverbrauchs und in der Vermeidung von Landschaftszersiedelung (Flächenrecycling von Altstandorten, Minimierung der Bodenversiegelung, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, dezentrale Konzentration)
- in der Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen (Grünanreicherung, Emissionsminderung)
- in der Erweiterung und Vernetzung von Freiflächen sowie der Bewahrung kulturhistorischer Elemente aus Gründen des Landschaftsbildes, der Erholungsvorsorge und des Artenschutzes
- in der Überprüfung aller umweltrelevanten Bauvorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit und in der konsequenten Durchsetzung des Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebotes bei Eingriffen in Natur und Landschaft

1.6.5 Verkehr

Leitbild:

Dem zunehmenden Bedarf an Verkehrsflächen und den damit verbundenen negativen Umwelt-effekten soll vorrangig durch folgende Strategien begegnet werden:

- Vorrang für den Ausbau vorhandener Straßen vor einem völligen Neubau (Minimierung der Bodenversiegelung)
- Realisierung des Prinzips der Verkehrsbündelung (Vermeidung zusätzlicher Zerschneidungseffekte)
- Verzicht auf Eingriffe in geschützte Biotope und Lebensräume gefährdeter Arten
- Schutz und Erhalt von Alleen
- Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, Vorrang für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- prozessbegleitende Umweltverträglichkeitsprüfungen bei allen Aus- und Neubaumaßnahmen

1.6.6 Bodenabbau

Leitbild:

Da die oberflächennahen Rohstoffe wie Ton, Kies, Sand und Moorkommen nicht erneuerbar sind, ist ein sparsamer Ressourcenverbrauch ein zentrales Anliegen des Umweltschutzes. Neben der Rohstofffunktion sind auch die anderen Potenziale der Landschaft als gleichwertig zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen.

Neben dem Rohstoffangebot zählen hierzu vor allem die Arten- und Biotopschutzfunktionen, die Erholungsfunktionen, die Ertragsfunktionen und die ökologischen Ausgleichsfunktionen (Boden-, Wasser-, Klimaschutz).

Die wesentlichen landschaftsplanerischen Vorgaben lauten:

- Absolute Tabu-Räume für den oberflächennahen Bodenabbau sind die festgesetzten oder geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope, des Weiteren Bodendenkmale und besonders typische geomorphologische Situationen. In Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sollte nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden ein Abbau zugelassen werden.
- Dem Prinzip größtmöglicher Ressourcenschonung ist durch Förderung aller Maßnahmen zur Wiederverwertung und -verwendung sowie durch die Erprobung von Substitutionsmöglichkeiten zu entsprechen.
- Der Bodenabbau ist durch qualifizierte Abbaupläne zu regeln, in denen sowohl Art, Ausmaß und zeitliche Abfolge des Eingriffs als auch die Folgenutzungen und Tabuflächen benannt werden.
- Bei den Folgenutzungen eines Abbaugebietes soll dem Naturschutz (landesweit 70 %) und dem Erholungs- und Freizeitwesen (landesweit 20 %) deutlicher Vorrang eingeräumt werden, wobei diese beiden Nutzungsarten räumlich getrennt voneinander zu entwickeln sind.

Die Schwerpunkte der Rohstoffnutzung befinden sich im Norden des Kreises, in den eisrandnahen Aufschüttungsgebieten wie z. B. Großwoltersdorf, Güldenhof, Hindenberg/Schulzendorf und südlich von Fürstenberg. Im Nordosten des Landkreises überwiegen Tonvorkommen in den Niederungen (z. B. Burgwall). In der Mitte des Landkreises herrscht Kiessandabbau im Bereich der Hochflächen vor (z. B. Kraatz-Kleinmutz, Neuendorf und Neuendorf-Grundmühle). Die Abbauschwerpunkte im Süden schließlich liegen bei Germendorf sowie im Raum Leegebruch. Hier werden ebenfalls Kiese und Sande gewonnen.

Mit dem 1996 erlassenen „Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen“ gilt für den Kies- und Sandabbau überwiegend nicht mehr wie bisher das Bergrecht, sondern das Baurecht. Alle Kies- und Sandabbauvorhaben, die nach bergrechtlichen Verfahren begonnen wurden, verbleiben allerdings mit den daran gebundenen Verfahrensschritten im Bergrecht. Dies trifft noch auf den größten Teil aller Abbauflächen dieses Bodenschatzes im Landkreis zu. Hinsichtlich des Tonabbaus gilt weiterhin ausschließlich das Bergrecht.

Die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren werden vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe durchgeführt. Für Abbauvorhaben nach Baurecht ist der Fachbereich Bauordnung und Kataster des Landkreises Oberhavel zuständig. Eine Ausnahme stellen die Kiessandabbauvorhaben dar, bei denen ein Gewässer entsteht. Für dieses „Planfeststellung“ genannte Verfahren ist die obere Wasserbehörde des Landes Brandenburg (LfU) zuständig.

1.6.7 Erholung / Tourismus

Leitbild:

Eine ökologisch intakte und reich gegliederte Landschaft ist die wichtigste Grundlage für die meisten Erholungsformen und die Entwicklung von Tourismusaktivitäten. Da aber nahezu jede Art der Erholung auch mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden ist, gilt es, in den einzelnen Räumen einen Ausgleich zu finden zwischen der ökologischen Tragfähigkeit der Landschaft und den Belastungen durch die unterschiedlichen Erholungsnutzungen.

Der Tourismus gewinnt für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes vor allem im Norden des Kreises an Gewicht. Dieser Strukturwandel muss im Einklang mit dem landschaftlichen Entwicklungspotenzial erfolgen, denn eine intakte Umwelt ist Voraussetzung für die Erholungseignung eines Raumes.

Die wesentlichen Prinzipien zur Minimierung von ökologischen Konflikten lauten:

- Im Rahmen der Ausweisung von Gebieten für eine Erholungsnutzung sollte vom Vorhabens-träger eine Eignungsprüfung erfolgen.
- Durchführung einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung
- Ausschluss der Erholungsnutzung in ökologisch besonders sensiblen Bereichen wie Naturschutzgebietskernzonen, § 32-Biotopen und naturnahen stehenden Gewässern unter 10 ha Größe.
- Freihaltung der Niederungen und Feuchtgebiete von Bebauung, an Gewässern in einer Breite von 50 m.
- gezielte Besucherlenkung und Verzicht auf Wegebaumaßnahmen in empfindlichen Bereichen
- Vermeidung einer touristischen Zersiedelung der Landschaft durch die Angliederung von Freizeiteinrichtungen an vorhandene Siedlungen.
- Vorrang für den Öffentlichen Personennahverkehr bei der Ortterschließung und Nutzungsbeschränkungen für den motorisierten Individualverkehr.
- Förderung naturverträglicher Erholungsformen
- Erarbeitung und schrittweiser Ausbau von gemeindeübergreifenden Rad-, Wander- und Reitwegekonzeptionen zur touristischen Erschließung der Landschaftsräume in Abstimmung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation im Planungsgebiet bedeutet die Umsetzung der oben genannten Leitlinien und Entwicklungsziele eine relativ behutsame Umgangsweise mit den bestehenden Nutzungen. Ziel der vorliegenden Landschaftsrahmenplanung ist es, ein ökonomisch tragfähiges und ökologisch verträgliches Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Bedingungen zu erarbeiten.

1.7 Ehrenamtliche Naturschutzarbeit

1.7.1 Naturschutzbeirat

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen Beratung wurde bei der unteren Naturschutzbehörde der Naturschutzbeirat gebildet. Der Beirat ist in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einzubeziehen. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren. Die Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden werden in den Landkreisen durch den Landrat auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses für die Dauer von 5 Jahren berufen.

Am 04.08.2020 kam der neue Naturschutzbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Dem Beirat gehören an:

Frau Claudia Trampisch , Vorsitzende

Herr Dr. Stefan Kaden, stellvertretender Vorsitzender

Herr Matthias Anders
Herr Stephan Gierke
Herr Dr. Jesco Jores
Herr André Grützmann
Frau Barbara Neeb-Bruckner

Der Naturschutzbeirat, als beratendes Gremium, unterstützt die untere Naturschutzbehörde durch fachliche Beratung, kann eigene Vorschläge einbringen und wird bei allen wichtigen Entscheidungen, wie z. B. naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, hinzugezogen.

In Pressebeiträgen des Naturschutzbeirates werden der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermittelt. Es wird auf Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft und auf Verstöße gegen geltendes Naturschutz- und Umweltrecht aufmerksam gemacht.

1.7.2 Naturschutzvereine und -einrichtungen

Im Landkreis OHV befinden sich zurzeit folgende Naturschutzvereine und -einrichtungen:

Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
Hoher Steinweg 5-6
16278 Angermünde
Herr Dr. Flade
Tel: 03331-36540
www.schorfheide-chorin-biosphaerenreservat.de
br-schorfheide-chorin@lfu.brandenburg.de

Naturpark Barnim
Breitscheidstraße 8-9
16348 Wandlitz
Herr Dr. Gärtner
Tel: 033397-2999-0
www.barnim-naturpark.de
np-barnim@lfu.brandenburg.de

Naturpark Stechlin-Ruppiner Land
OT Menz
Friedensplatz 9
16775 Stechlin
Herr Dr. Schrumpf
Tel: 033082-40711
www.stechlin-ruppiner-land-naturpark.de
mario.schrumpf@lfu.brandenburg.de

Naturpark Uckermärkische Seen
Zehdenicker Straße 1
17279 Lychen
Fr. Dr. Wiedenhöft
Tel: 03334 662714
www.uckermärkische-seen-naturpark.de
np-uckermärkische-seen@lfu.brandenburg.de

Naturschutzstation Rhinluch, LfU
(Amphibien, Reptilien, Fische)
Nauener Straße 68
16833 Fehrbellin
Herr Dr. Schneeweiß
Tel: 033922-90255
www.lfu.brandenburg.de
norbert.schneeweiss@lfu.brandenburg.de

Naturschutzstation Zippelsförde
(Säugetiere, Mollusken)
16827 Altrupp
Herr Teubner
Tel: 033933-70816
www.lfu.brandenburg.de
jens.teubner@lfu.brandenburg.de

Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg
Buckow
Buckower Dorfstraße 34
14715 Nennhausen
Herr Dr. Langgemach
Tel: 033878-60257

NABU Brandenburg e.V.
Herr Kirschey
Lindenstraße 34
14467 Brandenburg
www.brandenburg.nabu.de
info@NABU-Brandenburg.de

NABU - Regionalverband Gransee Menz
Fürstenberger Straße 6
16775 Stechlin
Frau Oldorff
Tel: 033082-51275
www.nabu.de
nabugransee@aol.com

NABU Kreisverband Oranienburg
Struveweg 505
16515 Oranienburg
Herr Schmidt
Tel: 033051-25877
www.nabu-oranienburg.de
schmidt@nabu-oranienburg.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND)
Landesverband Brandenburg e.V.
Herr Voß
www.bund-brandenburg.de

BUND - Ortsgruppe Oranienburg-Grüneberg
Nordbahnstraße 10 a
16775 Löwenberger Land
Herr Förster
Tel: 033094-80248

Grüne LIGA Oberhavel e.V.
Herr Noster
Strelitzer Str. 24
16775 Gransee
Tel: 03306-27688
Funk 0160 1705405
Rafael.Noster@grueneliga.de
www.grueneliga-oberhavel.de

Deutsche Waldjugend (DWJ)
Der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Naturschutzturm Berliner Nordrand e.V.
Ahornallee 38
16562 Hohen Neuendorf
Herr Dirk Hartung
<https://www.sdw-naturschutzturm.de> Die Natur-
freunde

Landesverband Brandenburg e.V.
Lindenstraße 34
14469 Potsdam
Herr Herzog
Tel: 0331-2015541
www.naturfreunde-brandenburg.de
mail@naturfreunde-brandenburg.de

Förderverein „Naturlandschaft Stechlin und
Menzer Heide“ e.V.
Informationszentrum im Naturpark Stechlin-Rup-
piner Land
NaturParkHaus
OT Menz
Kirchstraße 4
16775 Stechlin
Herr Brinkmann
Tel: 033082-51210
www.naturparkhaus.de
post@naturparkhaus.de

Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seen-
landschaft“ e.V.
Martin-Luther Straße 5A
17268 Templin
Herr Resch
Tel: 03987-53733
www.uckermaerkische-seen.de
foerdereverein-uckermaerk.seen@t-online.de

Förderverein Regionalpark „Krämer Forst“ e.V.
Dorfstraße 28a,
16727 Oberkrämer OT Schwante
Herr Jöhling
Tel.: 033055-21763
www.kraemer-forst.de
kontakt@kraemer-forst.de

Natur Hennigsdorf e.V.
Nauener Straße 22
16761 Hennigsdorf
Herr Dewitz
Tel: 03302-223387

Aquila e.V. Arbeitsgemeinschaft zum Schutz
wild lebender Greifvögel und Eulen Woblitz
Herr Matschei
An der Woblitz 2
16798 Fürstenberg OT Himmelfort
Tel: 033089-41204
www.aquila-ev.de
aquilaev@web.de

Waldschule Briesetal e.V.
Briese Nr. 13
16547 Birkenwerder
Frau Strehle
Tel: 03303/402262
www.waldschule-briesetal.de
info@waldschule-briesetal.de

Schullandheim „Waldhof“
Förderverein Waldschule Zootzen e.V.
OT Zootzen
Waldhofweg 1
16798 Fürstenberg
Frau Steffi Klinghardt Tel: 033087-52885

Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch e.V.
Am Markt 24
16766 Kremmen
Frau Gabriele Dallinger-Stiller
Tel: 033055-22099
www.oberes-rhinluch.de
vorstand@oberes-rhinluch.de

www.waldhofzootzen.de
schullandheim@waldhofzootzen.de

Verein zum Schutz des Briesetals und der
Havelwiesen e.V.
Briesesteig 4
16547 Birkenwerder
Frau Lütj
Tel: 03303-501646
www.briesetal-verein.de
briesetal-verein@t-online.de

Waldbegegnungsstätte Krämer
Am Krämerwald
16727 Oberkrämer
Frau Weber
Tel.: 03304 206719
Gebriele.Weber@lfb.brandenburg.de

Oberförsterei Menz
OT Menz
Neuroofen Nr. 3
16775 Stechlin OT Menz
Frau Schulze
Tel: 033082-50604
Mobil: 01738543130
Marion.Schulze@lfb.brandenburg.de

Grüne Werkstatt Zehdenick
Oberförsterei Zehdenick
Templiner Chaussee
16792 Zehdenick
Frau Vöcks
Tel: 03307-2476
kathin.voecks@affrup.brandenburg.de

1.7.3 Naturschutzhelfer

Im Landkreis Oberhavel sind 46 Personen zu ehrenamtlichen Naturschutzhelfern durch Urkunde des Landrates bestellt. Für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhielten sie Dienstaussweise.

Datenerfassung, Kontrolle und Betreuung von Arten und Schutzgebieten kann die Naturschutzbehörde nur mit Hilfe der ehrenamtlichen Mitarbeiter bewältigen. So besteht ein langjähriges Betreuernetz einiger Schutzgebiete. Durch die Naturschutzhelfer bzw. Arbeitsgruppen erfolgen Schutz-, Pflege- und

Kontrollmaßnahmen in den Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern sowie Artenschutzmaßnahmen für bedrohte Tierarten.

Sie werden betreut bzw. beobachtet:

Großtrappe, Kranich, Weiß- und Schwarzstorch, Brachvogel, Greifvögel, Flussschwabe, Biber, Fischotter, Fledermäuse u. a. Kleinsäuger, Lurche und Reptilien und einige Insektenarten. Die Ergebnisse sind in Jahresberichten festgehalten.

Neben der individuellen laufenden Zusammenarbeit und Information bzw. Beratung zwischen der unteren Naturschutzbehörde und den Naturschutz Helfern finden jedes Jahr ein bis zwei Mitgliederversammlungen einschließlich Fachexkursionen statt.

1.7.4 Naturwacht

Träger der Naturwacht ist seit 1997 der Naturschutzfonds Brandenburg, eine Stiftung öffentlichen Rechts.

Die Aufgabe der Naturwacht ist auf der einen Seite Information, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit und auf der anderen Seite die Überwachung der Schutzbestimmungen und die Erhebung von Daten zu Tier- und Pflanzenbeständen. Arbeitsgemeinschaften mit Schülern aus der Region gehören ebenfalls zu ihren Aufgaben, wie die Anwesenheit der Naturwacht vor Ort an den Seen und Flüssen im Wald. Gespräche mit Förstern, Landwirten und Fischern sollen eine naturverträgliche Landnutzung fördern.

2 Umweltschutz

2.1 Wasserwirtschaft

2.1.1 Einführung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Mit der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (im Folgenden als Wasserrahmenrichtlinie bzw. WRRL bezeichnet) trat am 22.12.2000 ein Regelwerk in Kraft, das die Wasserwirtschaft in Europa nachhaltig beeinflussen wird.

Primäres Ziel der WRRL ist, dass für alle Gewässer der EU zumindest ein „guter Zustand“ als Qualitätsziel angestrebt wird.

Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde mit der 7. Novelle des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 18. August 2002 in Bundesrecht umgesetzt. Die weitere Umsetzung in brandenburgisches Landesgesetz erfolgte mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004.

Die WRRL legt die Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebietseinheiten fest. In Brandenburg sind das die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Der Landkreis Oberhavel selbst befindet sich innerhalb der Flussgebietseinheit Elbe und in dieser innerhalb des Koordinierungsraumes Havel.

Zum Stand der Umsetzung der WRRL wurde durch das Landesamt für Umwelt im Jahr 2016 die Broschüre "Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – Beiträge des Landes Brandenburg zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den Zeitraum 2016 – 2021" veröffentlicht. Der Landesbericht zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kann unter www.mluk.brandenburg.de Fachbereich Wasser eingesehen werden.

2.1.2 Grundwasserschutz

Durch einsickernde Niederschläge und Versickerung aus Oberflächengewässern in den Boden entsteht Grundwasser, das die Hohlräume des Bodens zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwerkraft unterliegt.

Grundwasser nimmt am Wasserkreislauf teil und unterliegt der Bewirtschaftung.

Wegen der großen Bedeutung des Grundwassers vornehmlich für die Wasserversorgung ist der Grundwasserschutz von höchster Priorität bei den wasserwirtschaftlichen Entscheidungen.

Zum Schutz bewirtschafteten Grundwassers können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In diesen Gebieten können bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden.

Entscheidend ist, dass die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR vom 2. Juli 1982 für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten Trinkwasserschutzgebiete als Rechtsverordnung weiterhin Gültigkeit besitzen. Damit gelten wesentliche Bestimmungen zum Grundwasserschutz fort.

Mit der Überarbeitung der Wasserschutzgebiete im Landkreis wurde begonnen. Für das Wasserwerk Oranienburg-Sachsenhausen wurde mit der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), jetzt Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Oranienburg-Sachsenhausen vom 02.05.2012 (GVBl.II Nr. 39 S. 1) ein Wasserschutzgebiet neu festgesetzt.

Für die Wasserwerke Fürstenberg, Gransee, Neuglobsow-Dagow und Flatow wurden die Neufestsetzungen für die jeweiligen Wasserschutzgebiete durch den Kreistag des Landkreises Oberhavel beschlossen und für das jeweilige o. g. Wasserschutzgebiet am 26.04.2013, 02.04.2014, 07.09.2015 und 08.01.2020 bekanntgemacht.

Im Gebiet des Landkreises Oberhavel befinden sich 26 Wasserwerke, die Trinkwasser an die Bevölkerung abgeben.

Zum Schutz dieser Grundwasserressourcen bestehen 21 Trinkwasserschutzgebiete. Während im nördlichen Teil des Kreises überwiegend örtlich vorhandene Wasserwerke den Bedarf abdecken, befinden sich im südlichen Teil nur einige Wasserwerke, dafür aber mit hohen Grundwasserentnahmemengen.

Durch die Standorte dieser Wasserwerke und der damit verbundenen Trinkwasserschutzgebiete ergeben sich häufig große Probleme bei der Durchsetzung der Nutzungsverbote und -beschränkungen. Gleichzeitig ergeben sich hieraus aber auch Einschränkungen für Planungen der Kommunen und Eigentümer der Flächen.

Auch außerhalb von Trinkwasserschutzzonen ist die untere Wasserbehörde des Landkreises gemäß § 126 Abs. 1 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 BbgWG für den Schutz des Grundwassers zuständig.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass aktiver sowie passiver Grundwasserschutz maßgeblich die Aufwendungen und damit die Kosten der Aufbereitung des Rohwassers beeinflussen. Insofern ist der Grundwasserschutz auch unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte von Bedeutung.

Trinkwasser

Versorgungssituation

Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt durch:

- 3 Wasserwerke mit einer genehmigten Entnahme über 2.000 m³/d
- 23 Wasserwerke mit einer genehmigten Entnahme bis 2.000 m³/d

Betreiber sind Zweckverbände, Stadtwerke und Wasserversorgungsunternehmen.

Der Erhaltungszustand von Ausrüstungen und Gebäuden, der technische Stand und der Anlagenbetrieb sind nicht zu beanstanden.

Der Anteil der Einwohner, die durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen versorgt werden, liegt durch Neuanschlüsse bei etwa 97 % und nimmt weiter zu. Eine 100%-prozentige zentrale Trinkwassererschließung ist auf Grund der vielzähligen Außenbereiche nicht erreichbar.

Wasserqualität

Die Qualität des in den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erzeugten Trinkwassers wird regelmäßig durch das Gesundheitsamt des Landkreises überprüft. Angaben zur Trinkwasserqualität der Wasserwerke können dem jährlichen Gesundheitsbericht entnommen werden.

Wasserwerke im Landkreis

Wasserwerke – Entnahme über 2.000 m³/d

Oranienburg
Stolpe
Hennigsdorf

Wasserwerke – Entnahme bis 2.000 m³/d

Barsdorf	Beetz	Bredereiche	Burgwall
Dannenwalde	Dannenwalde OT Gramzow	Flatow	Fürstenberg
Gransee-Nord	Grüneberg	Gutengermendorf	Kurtschlag
Liebenwalde	Linde/Löwenberg	Marienthal	
Mildenberg	Neuglobsow OT Dagow	Neulüdersdorf	Osterne
Seilershof	Zabelsdorf	Zernikow OT Buchholz	
Zehdenick Exin			

2.1.3 Zweckverbände und Eigenbetriebe im Landkreis Oberhavel

Im Landkreis Oberhavel gibt es sechs Zweckverbände, die für die Abwasserentsorgung von Gemeinden und Städten zuständig sind. Davon sind fünf Zweckverbände im Landkreis ansässig.

Eigenständig für die Abwasserentsorgung zuständig sind die Städte Oranienburg, einschließlich Ortsteil GERMENDORF, Hennigsdorf, einschließlich Stolpe Süd, Velten, Hohen Neuendorf, einschließlich Stolpe Dorf, Fürstenberg und Zehdenick sowie die Gemeinde Oberkrämer mit den Ortsteilen Marwitz, Eichstädt, Bärenklau, die Gemeinden Leegebruch und Glienicke/Nordbahn. Dazu wurden in sieben Bereichen Eigenbetriebe gegründet, in sechs weiteren Bereichen übernehmen die Aufgaben der Abwasserentsorgung Regie-, Entwässerungs-, Entsorgungsbetriebe oder die Stadtwerke. In der Gemeinde Oberkrämer, für die Ortsteile Marwitz, Eichstädt und Bärenklau, tritt die Gemeinde selbst als Betreiber der Abwasserentsorgung auf. Die Betriebsführung übernimmt die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH.

Die Abwasserentsorgung im Landkreis Oberhavel erfolgt über 7 zentrale Kläranlagen und über weitere 3 zentrale Kläranlagen außerhalb des Kreisgebietes.

Betreiber der zentralen Kläranlagen im Landkreis:

1. Kläranlage Kremmen – Zweckverband Kremmen
2. Kläranlage Grüneberg – Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land
3. Kläranlage Liebenwalde – Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde
4. Kläranlage Zehdenick – Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
5. Kläranlage Kurtschlag – Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
6. Kläranlage Schönermark – Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee
7. Kläranlage Bredereiche – Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Wasser- und Abwasserbetrieb Fürstenberger Seengebiet

Betreiber der Kläranlagen außerhalb des Landkreises:

1. Kläranlage Wansdorf – Klärwerk Wansdorf GmbH (Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH, Berliner Wasserbetriebe, Stadtwerke Oranienburg GmbH)
2. Kläranlage Schönerlinde – Berliner Wasserbetriebe
3. Kläranlage Ruhleben – Berliner Wasserbetriebe

Weitere Angaben zur Abwasserentsorgung im Landkreis Oberhavel können der Broschüre „Kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg – Lagebericht 2019“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), 2019 entnommen werden.

Der Lagebericht kann unter www.mluk.brandenburg.de (->Wasser -> Abwasserbeseitigung -> Lageberichte) eingesehen werden.

Badegewässer

Die Untersuchungen der Badegewässer erfolgen in jedem Jahr durch das Gesundheitsamt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können dem jährlichen Gesundheitsbericht entnommen werden.

2.2 Abfallwirtschaft

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 ist der Landkreis Oberhavel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) verpflichtet, die auf seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen.

Ausgehend von den im § 20 KrWG i. V. m. § 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 in der derzeit gültigen Fassung genannten Pflichten orientiert sich die Abfallwirtschaft des Landkreises Oberhavel an den folgenden grundlegenden Zielen, die sich aus dem Abfallwirtschaftskonzept 2017 – 2021, vom Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung am 07.12.2016 beschlossen, sowie der Abfallhierarchie aus dem KrWG ergeben:

1. Abfälle in erster Linie vermeiden
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling (stoffliche Verwertung)
4. Sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung oder Verfüllung)
5. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle durch umweltverträgliche Entsorgung

Gemäß § 8 BbgAbfBodG regelt der Landkreis die ihm obliegende Abfallentsorgung durch Satzung (Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel - Abfallentsorgungssatzung) auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses.

Danach sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Oberhavel liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). I.d.R. wird bei zu Wohnzwecken und zu Erholung und Freizeitzwecken genutzten Grundstücken immer davon ausgegangen, dass Abfälle nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grundstücken anfallen, auf denen sich Personen dauerhaft oder vorübergehend aufhalten. Dementsprechend sind alle genutzten Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen. Dabei ist nicht maßgeblich, ob auch tatsächlich überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

Gemäß Abfallentsorgungssatzung wird auch festgelegt, wie die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen haben. Hierbei ist eine Abfalltrennung in

- Altpapier
- biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- Metalle, haushaltstypischer Schrott
- Bau- und Abbruchabfälle
- Elektro- und Elektronikgeräte
- gefährlicher Abfälle

- Sperrmüll (Hausrat)
- Altholz
- sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall)

vorzunehmen.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Gebühren, deren Höhe per „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ vom Kreistag festgelegt wird.

In einer vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) jährlich aktualisierten Informationsbroschüre „Abfallkalender“ sowie auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel wird über Abfuhrtermine, Umweltschutz, Abfallvermeidung, Recycling und Entsorgung informiert. Der Abfallkalender wird als gedruckte Broschüre zudem bei den Verwaltungssitzen der Städte und Gemeinden sowie dem Landkreis bereitgestellt.

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Beauftragung Dritter. So ist die AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH (AWU) Vertragspartnerin beim Einsammeln, Transportieren und Verwerten von überlassungspflichtigen Abfällen. Im Auftrag des Landkreises betreibt diese auch in Germendorf und Gransee zwei Annahmestellen – die Recyclinghöfe – für Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen wie Industrie, Gewerbe, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen.

Darüber hinaus haben private Haushalte die Möglichkeit, einmal jährlich Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräte kostenlos nach vorheriger Anmeldung abholen zu lassen. Zudem stehen auch für diese Abfälle gegen Gebühr die Recyclinghöfe in Germendorf und Gransee zur Verfügung. Kostenlos können an den Recyclinghöfen für private Haushalte Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), Leuchtmittel (Ausnahme Glühlampen), PU-Schaumdosen sowie Elektroaltgeräte angeliefert werden

Seit dem 01.07.2020 erfolgt flächendeckend die Bioabfallsammlung von Garten- und Grünabfällen, wie zum Beispiel Laub, Gras-, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbaren Küchenabfällen, wie zum Beispiel Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste aus privaten Haushalten auf freiwilliger Basis in zugelassenen Biotonnen im Landkreis. Zur Auswahl werden 120-l und 240-l-Biotonnen angeboten. Diese können in einem 14-täglichen Rhythmus zur Leerung bereitgestellt werden, wobei in ausgewählten ländlichen Siedlungsgebieten zuvor der Entsorgungsbedarf bei der AWU anzumelden ist.

Zur gebührenfreie Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist zweimal im Jahr ein Schadstoffmobil in den Amtsgemeinden und Städten unterwegs. Gleichzeitig erfolgt die gebührenfreie mobile Annahme von Schadstoffen jährlich an sechs Samstagen im Recyclinghof Germendorf und an zwei Samstagen in Gransee. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender bekanntgegeben. Für Gewerbe ist die Anlieferung gebührenpflichtig.

Gebrauchte Verpackungen werden in Oberhavel seit dem 01.01.2020 über die Gelben Tonnen zurückgenommen, in Großwohnanlagen über entsprechende Container. Glas wird in den einzelnen Kommunen an öffentlichen Stellplätzen gesammelt. Dazu wurde die AWU von den dualen Systembetreibern beauftragt.

Seit dem 01.01.2016 werden die dem Landkreis überlassenen Restabfälle, wie zum Beispiel Haus- und Geschäftsmüll, aber auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer hochwertigen energetischen Verwertung zugeführt. Die Entsorgung erfolgt in der Abfallverwertungsanlage Premnitz der Firma EEW Energy from Waste GmbH. Hier wird aus den Restabfällen aus Oberhavel Energie in Form von Strom und Wärme erzeugt und damit ein Beitrag zum Erreichen der Klimaziele geleistet. Die Abfälle werden für den Ferntransport durch die AWU in Germendorf umgeschlagen.

2.2.2 Entsorgung von Abfällen aus Unternehmen

Grundlage der behördlichen Überwachung der Abfallentsorgung aus Unternehmen sind die §§ 47 und 62 KrWG i. V. m. § 24 BbgAbfBodG.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung aus dem gewerblichen Bereich wird im Land Brandenburg durch unterschiedliche Behörden wahrgenommen (siehe Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts - Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung – AbfBodZV in der Fassung vom 17. Januar 2020).

Dem Landkreis als unterer Abfallwirtschaftsbehörde obliegt hierbei die Überwachung der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. Weiterhin ist die Einhaltung der Verordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zu kontrollieren. Für die Überwachung der gefährlichen Abfälle ist die SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH zuständig, wenn jährlich mehr als 2.000 kg anfallen.

Die gewerblichen Abfallerzeuger bedienen sich bei der Entsorgung der am Markt vorhandenen Entsorgungsfachbetriebe, die aufgrund ihrer Zertifizierung die Gewähr für eine schadlose Entsorgung geben. Mit Einführung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) im Jahre 1996 wurde bei den Entsorgern die Sachkunde auf dem Gebiet der Abfallentsorgung entscheidend verbessert.

Bei den größeren gewerblich tätigen Abfallerzeugern sind Abfallbeauftragte eingesetzt, die die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der im Betrieb anfallenden Abfälle organisieren. Hier sind gründliche Kenntnisse des Abfallrechts vorhanden.

Im Bereich der kleineren und mittleren Gewerbebetriebe steht die Nutzung der Angebote einer komplexen Entsorgung/Verwertung im Vordergrund. Durch die Beauftragung eines zertifizierten Entsorgers werden alle notwendigen Schritte einer gesetzeskonformen Entsorgung für den Abfallerzeuger wahrgenommen. Insbesondere im Bereich der Autohäuser und Kfz-Werkstätten wird von Automobilherstellern die Entsorgung von Kunststoffteilen, Reifen, Batterien, Öl und anderen Abfällen komplett organisiert. Auch in Handelsketten ist diese Komplettentsorgung durch die Konzerne festzustellen. Damit werden die Betriebe entlastet und eine schadlose Entsorgung/Verwertung gewährleistet.

Die Selbstverpflichtung der Industrie- und Handwerksbetriebe zur Einführung von betrieblichen Umweltmanagementsystemen bedeutet für Unternehmen und Umweltbehörden eine Entlastung beim Verwaltungs- und Vollzugsaufwand. Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebe über ein funktionierendes Umweltmanagementsystem verfügen. Ziel ist der präventive Umweltschutz und die ständige Weiterentwicklung des betrieblichen Umweltstandards.

Die Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten trägt zur Vermeidung von Abfällen bei. Dadurch ist schon bei der Planung der Betriebsabläufe die Minimierung des Abfallaufkommens Zielstellung. Dies trägt zur Kostensenkung bei und bringt eine Entlastung für die Umwelt.

Aus der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) ergeben sich insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Verwertung Überwachungsaufgaben für den Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung. Dabei ist die AbfKlärV in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV des Landes Brandenburg anzuwenden.

In den im Landkreis Oberhavel betriebenen kommunalen Abwasserreinigungsanlagen sind im Jahr (TM = Trockenmasse)

2009	1.488,13 t TM
2010	1.569,08 t TM
2011	1.505,72 t TM
2012	1.421,25 t TM
2013	1.604,55 t TM
2014	1.534,44 t TM
2015	1.534,08 t TM
2016	1.325,59 t TM

2017	1.366,19 t TM
2018	1.198,75 t TM
2019	1.605,29 t TM
2020	1.468,69 t TM

Klärschlamm angefallen.

Im Jahr 2020 wurden 1.662,32 t TM Klärschlamm, 1.282,98 t TM Klärschlammkompost und 574,82 t TM Klärschlammgemisch einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landkreises Oberhavel zugeführt.

Sämtliche Klärschlämme, die landwirtschaftlich verwertet und im Landkreis verbracht wurden, entsprachen der AbfKlärV als auch der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der AbfKlärV des Landes Brandenburg. Die gesetzlich vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte wurden in keinem Fall überschritten.

2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung

Vom Abfuhrtermin über Tipps zur umweltgerechten Entsorgung, von der Bereitstellung von Informationsmaterial bis zur Beratung in Schulen oder in Gewerbebetrieben in Sachen Abfallvermeidung und -entsorgung: Abfallberatung ist eine wichtige Aufgabe. Hier wird dahingehend informiert, mit welchen Maßnahmen jeder Einzelne dazu beitragen kann, Abfälle zu vermeiden, sie selbst zu verwerten bzw. diese einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Vermeiden, Wiederverwenden, Recyceln und Verwerten von Abfällen, Wertstoffe richtig und sortenrein zu sammeln fordert nicht nur das allgemeine Umweltbewusstsein, sondern vor allem das tägliche Handeln.

Ziel der Abfallberatung ist es, die Erzeugerin oder den Erzeuger sowie die Besitzerin oder den Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bestmöglich über abfallwirtschaftliche Belange des Landkreises, insbesondere über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, zu informieren.

Folgende Maßnahmen wurden 2020 realisiert:

- Druckerzeugnisse: Erarbeitung der Info-Broschüre „Abfallkalender 2021“
- ständige Aktualisierung des Internetauftritts
- Kinder- und Jugendarbeit: Ein neues Clownstheater wurde für das Schuljahr 2019/2020 gebunden, um Theaterstücke zum Thema Umweltbildung an den Grundschulen im Landkreis Oberhavel aufzuführen. Aufgrund der eingetretenen Pandemie konnten jedoch noch keine Aufführungen stattfinden.

2.2.4 Abfallstatistik

Die kommunale Abfallbilanz des Landkreises Oberhavel wurde gemäß § 7 BbgAbfBodG dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg übergeben.

Sie enthält Angaben über:

- die Entsorgungslogistik
- Kosten und Gebühren der Abfallentsorgung
- den Standort und den Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen
- die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgten Abfälle

- die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angedienten Abfälle je Abfallart
- die Entsorgung von Problemstoffen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Dem Landkreis Oberhavel wurden in 2020 folgende ausgewählte Abfallmengen zur Entsorgung überlassen:

- Haus- und Gewerbemüll	35.460 Mg
- Sperrmüll aus privaten Haushalten	9.282 Mg
davon aussortiert: Altholz, Kunststoffe, Schrott mit anschl. Verwertung	149 Mg
- herrenlose Abfälle einschließlich Stellplatzreinigung Glascontainer	802 Mg
- gewerbliche Direktanlieferungen an der Umladestation	2.504 Mg
- Direktanlieferungen an den Recyclinghöfen durch private Haushalte und Kleinmengen durch andere Herkunftsbereiche	7.872 Mg
- Bio- und Grünabfälle mittels Laubsack- und Baumschnittsammlung	4.401 Mg
- Elektrogeräte	779 Mg
- Papier, Pappe, Kartonagen (ohne Verpackungsanteil)	10.296 Mg

Insgesamt wurden 49.840 Mg Restabfälle thermisch verwertet und 21.141 Mg verwertbare Abfälle direkt einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Im Jahre 2020 wurden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung 210,1 Mg gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten eingesammelt und entsorgt.

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten hatten an zwei Tagen im Jahr 2020 die Möglichkeit, ihre gefährlichen Abfälle am Schadstoffmobil einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dabei wurden insgesamt 3,9 Mg gefährliche Abfälle erfasst.

2.2.5 Deponieplanung/ Investitionen für die Abfallwirtschaft

Der Landkreis ist Eigentümer der Siedlungsabfalldeponien Germendorf, Mildenberg, Gransee und Fürstenberg/Havel. Mit dem 01.01.2008 wurde ein Inhaberwechsel für diese Deponien vollzogen. Seit diesem Datum ist die Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (OHBV) Inhaber der Deponien und damit verpflichtet, alle Aufgaben und Leistungen zur Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien zu erfüllen.

Seit 2001 wurden die einzelnen Deponien schrittweise gesichert und rekultiviert, um sie anschließend durch Bescheid des Landesamtes für Umwelt (LfU) als zuständiger Behörde in die Nachsorgephase zu entlassen. Ziel ist dabei die Reduzierung der Umwelteinflüsse auf ein Mindestmaß.

Zwischenzeitlich befinden sich die Deponien Fürstenberg/Havel, Gransee und Mildenberg in der Nachsorgephase. In dieser Phase werden auf der Grundlage des für die jeweilige Deponie angeordneten Nachsorgeplans im Wesentlichen folgende Leistungen regelmäßig erbracht:

- Grundwasserüberwachung,
- Setzungsmessungen am Deponiekörper,

- Deponiegasmessungen,
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung aller baulichen und technischen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Entwässerungseinrichtungen, der Einzäunung, der Messstellen für Grundwasser und Deponiegas sowie der Setzungspegel

Die Deponie Germendorf befindet sich derzeit noch in der Stilllegungsphase. Die Baumaßnahmen zur endgültigen Sicherung und Rekultivierung wurden im Wesentlichen Ende 2019 abgeschlossen und Anfang 2020 vom LfU als zuständiger Behörde abfallrechtlich abgenommen.

Im Rahmen der endgültigen Stilllegung und Rekultivierung wurden auf dem gesamten Deponiekörper eine endgültige Oberflächenabdichtung aufgebracht, die Deponiegasfassung und Entwässerungseinrichtungen angepasst sowie Wartungswege auf dem Deponiekörper hergestellt.

Das aktiv gefasste Deponiegas wird nach wie vor über eine Blockheizkraft verwertet und die erzeugte elektrische Energie in das örtliche Netz eingespeist.

Nach der abfallrechtlichen Abnahme der Sicherung und Rekultivierung steht nunmehr ebenfalls durch Bescheid des LfU die Entlassung der Deponie in die Nachsorgephase noch aus. Mit diesem Bescheid werden ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung, Wartung und Instandhaltung angeordnet, die bis zur Entlassung aus der Nachsorgephase zu realisieren sind.

Der Landkreis Oberhavel als Eigentümer der Deponien stellt der OHBV als Deponieinhaber die notwendigen finanziellen Mittel für die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung. Gedeckt werden diese aus dem laufenden Abfallgebührenaufkommen.

2.2.6 Widerrechtliche Abfallablagerungen

Das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) verpflichtet im § 4 den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Einsammeln und Entsorgen der in seinem Gebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Fahrzeugwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Die Verpflichtung des LK zum Einsammeln besteht nicht, soweit andere Körperschaften vorrangig verpflichtet sind. Gemäß § 4 Abs. 2 BbgAbfBodG sind folgende Körperschaften für das Einsammeln zuständig:

1. der Landesbetrieb Forst Brandenburg für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder, soweit sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind,
2. die Gewässerunterhaltungspflichtigen im Sinne des § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden und der Allgemeinheit frei zugänglichen Gewässer einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante,
3. die Gemeinden für die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und für die ihrer Unterhaltung unterliegenden Park- und Grünanlagen und sonstigen Einrichtungen,
4. die Straßenbaulastträger für die Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage für ihre Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten.

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde ist - sofern Landesbehörden wie das Landesamt für Umwelt nicht zuständig sind - gemäß § 24 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes ermächtigt, zur Beseitigung rechtswidriger Abfallbehandlungen, Abfalllagerungen und Ablagerungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Verursacher der illegalen Abfallablagerungen können mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro, den Entsorgungskosten sowie den Kosten für das Verwaltungsverfahren belangt werden (Bußgeldkatalog des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz).

Die im Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu bearbeitenden Fälle lassen sich drei Komplexen zuordnen:

- A) illegale Entsorgung von Kfz

- B) fortgeworfener oder verbotswidrig abgelagerter Abfall und
- C) rechtswidrige "Anlagen"

In der Summe der zu bearbeitenden Vorgänge ergibt sich:

Tabelle 12: Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeiten (Owi)

Owi	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt:	08	427	431	409	428	493	551	486	533	614	628
davon Autowracks:	10	8	5	4	3	10	17	22	13	28	20

Einzuschätzen ist:

zu A)

Die Zahl der im Kreisgebiet illegal abgestellten Kraftfahrzeuge ist seit 2015 wieder steigend. Für die Entsorgung der Autowracks (PKW, LKW, Anhänger) musste der Landkreis folgende Kosten tragen:

Tabelle 13: Kosten des Landkreises für Entsorgung von Autowracks in Euro

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
869	1196	289	337	178	428	371	619	696	2343	1.587

Am 01.07.2002 ist das Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen in Kraft getreten (Altfahrzeug-Gesetz vom 21.06.2002). Damit wurde unter anderem die Altfahrzeug-Verordnung von 1997 geändert. Das Gesetz richtet sich insbesondere an die Hersteller und Importeure von Kraftfahrzeugen, an die Kfz-Halterinnen und -halter, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie an die Entsorgungswirtschaft.

Das Altfahrzeug-Gesetz verpflichtet die Hersteller zur unentgeltlichen Rücknahme der Altfahrzeuge vom Letzthalter. Von der kostenlosen Rücknahme ausgenommen sind Altfahrzeuge, bei denen wesentliche Bauteile oder Komponenten entnommen wurden und die nicht mindestens einen Monat vor der Stilllegung in Deutschland zugelassen waren.

Wer sich eines Altfahrzeuges entledigen will, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Die Verwertungsnachweise für die Altfahrzeuge dürfen nur von zertifizierten Demontagebetrieben ausgestellt werden. Die Halterin bzw. der Halter oder die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Altfahrzeuges hat unter Vorlage dieses Verwertungsscheines bei der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen. Für die Annahme von „Altfahrzeugen“ sind im Landkreis Oberhavel vier Demontagebetriebe zertifiziert. Anschriften der Demontagebetriebe finden sich im Internet - GESA - Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge (www.altfahrzeugstelle.de).

zu B)

Darunter ist die Ablagerung von Abfällen auf allgemein zugänglichen Grundstücken zu verstehen, denen sich die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer illegal entledigt hat. Die vorgefundenen Ablagerungen umfassen ein weites Spektrum vom Müllsack über Kfz-Teile bis zu Mobiliar, Kühlschränke,

Waschmaschinen und Abfälle von Haussanierungen (Dachpappe, Asbest, Bauschutt). Aber auch illegale Ablagerungen von Gartenabfällen zählen dazu. Die Verursacher der Abfallablagerungen sind zum Teil nicht zu ermitteln.

Dabei wird verkannt oder bewusst in Kauf genommen, dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat handelt, die mit einem Bußgeld oder einem Strafverfahren geahndet werden kann. Darunter fällt auch jede Ablagerung auf Sammelcontainerplätzen für Glas und Papier, auch dann, wenn es sich um die Stoffe handelt, die in den Sammelcontainern gesammelt werden.

2020 wurden 21 Verfahren eingeleitet, bei denen Bußgelder in Höhe von insgesamt 2.895,00 € für Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen veranlasst wurden.

Für das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, bei denen eine Verursacherin oder ein Verursacher nicht zu ermitteln war, sind im Jahr 2020 Kosten in Höhe von 124.632,27 € entstanden. Diese Kosten werden im Rahmen der jährlichen Abfallgebührenkalkulation auf alle Gebührenzahler umgelegt.

zu C)

Nach § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert und abgelagert werden. Diesen Grundsatz faktisch ignorierend, wird vorsätzlich oder fahrlässig auf nicht dazu zugelassenen Flächen und/ oder Betriebsstätten Abfall im objektiven oder subjektiven Sinne nach Abfallgesetzgebung gelagert oder abgelagert.

Diese Ordnungswidrigkeitsverfahren sind überwiegend langwierig und mit der Ausschöpfung aller Rechtsmittel einhergehend, da es häufig um erhebliche wirtschaftliche Interessen der Beteiligten geht. Neben der abfallrechtlichen Ordnungswidrigkeit resultiert aus solchen Handlungen meist auch ein Verstoß gegen baurechtliche und immissionsschutzrechtliche aber auch strafrechtlichen Vorschriften.

.

2.3 Altlasten und Bodenschutz

2.3.1 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Altlasten stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen (Alttablagerungen) sowie Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte) und sonstige Grundstücke, durch die schädliche Bodenveränderungen und sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Altlastverdächtige Flächen sind Alttablagerungen und Altstandorte mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit.

Altstandorte

Altstandorte sind Industrie- und Gewerbeflächen, die durch vergangene Nutzung durch Schadstoffe belastet sind.

Ziel ist es, die Wiedernutzung der belasteten Flächen zu fördern. Dazu müssen die Flächen hinsichtlich des Altlastenverdachtes bewertet werden. Dies erfolgt in der Reihenfolge:

historische Recherche, orientierende Untersuchung, Detail- und Sanierungsuntersuchung mit anschließender Sicherung bzw. Sanierung, sofern im Ergebnis der Untersuchungen eine Gefahr für Schutzgüter vorliegt und zu beseitigen ist.

Im ehemaligen Landkreis Oranienburg konzentrierten sich die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Altlasten auf drei Schwerpunkte bzw. Industriegebiete in Oranienburg, Velten und Hennigsdorf mit einer jeweils stark unterschiedlichen Nutzungsgeschichte und Belastungssituation.

Das Industriegebiet in Oranienburg an der Sachsenhausener Straße wird seit Mitte des 19. Jahrhunderts vorwiegend durch die Chemische Industrie und seit 1906 auch durch metallproduzierende und -verarbeitende Industrie genutzt. Die langjährige Nutzung führte zu teilweise erheblichen Belastungen im Boden und im Grundwasser. Im Süden von Oranienburg ist das Grundwasser durch die damalige Produktion des Oranienburger Pharmawerkes kontaminiert.

Seit dem Jahr 1911 befindet sich südlich der Stadt Velten ein Industriegebiet, das sehr unterschiedlich (Kupferhütten, Margarineherstellung, ehem. militärisches Tanklager, chemische Industrie) genutzt wurde. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass hier flächenübergreifende Belastungen des Grundwassers mit organischen Schadstoffen, BTEX (monoaromatische Kohlenwasserstoffe) und LHKW vorliegen.

Im nördlichen Teil der Stadt Hennigsdorf befinden sich seit 1917 umfangreiche Anlagen der Stahlindustrie. Im ehemaligen Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf sind Belastungen des Bodens mit Schwermetallen und MKW sowie des Grundwassers mit Phenolen zu verzeichnen. Größtenteils wurden die Kontaminationen durch einen Bodenaustausch saniert. Die Belastung mit Phenolen im Grundwasser wird durch ein Grundwassermonitoring überwacht, damit eine mögliche Gefährdung des Grundwassers für die auf der anderen Havelseite liegenden Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Stolpe frühzeitig erkannt wird. Auf der Fläche der ehemaligen LEW, jetzt Bombardier Transportation, im südlichen Teil der Stadt Hennigsdorf ist das Grundwasser durch LHKW belastet.

Auf dem Territorium des ehemaligen Landkreises Gransee wird überwiegend Landwirtschaft betrieben. Industriezentren sind Gransee, Fürstenberg/Havel und Zehdenick. Die Erkundung von Altlastenverdachtsflächen ist in diesem Gebiet noch nicht abgeschlossen. Weitere Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, zu Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind noch notwendig.

Nach § 9 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) soll die zuständige Behörde bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast die zur Ermittlung des Sachverhaltes geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel sind zurzeit 928 Flächen (Altlastverdachtsflächen, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen) mit einem unterschiedlichen Bearbeitungsstand registriert.

Im Jahr 2019 wurde die durch ein Ingenieurbüro durchgeführte Überprüfung der im Altlastenkataster registrierten Verdachtsflächen abgeschlossen. Für die Überprüfung waren die vorhandenen Unterlagen auszuwerten. Anschließend wurde eine Vor-Ort-Kontrolle zum Abgleich des vorliegenden Kenntnisstandes durchgeführt. Hierbei wurde der Ist-Zustand der zu bewertenden Fläche aufgenommen und ggf. weitere Ermittlungen, wie Zeitzeugenbefragungen oder eine Archivrecherche, durchgeführt. Hatte sich im Ergebnis der Überprüfung weitere notwendige Maßnahmen ergeben, so wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro entsprechende Vorschläge/Handlungsempfehlungen unterbreitet.

Altablagerungen

Es befinden sich derzeit 341 registrierte Altablagerungen (AA) im Landkreis Oberhavel. Davon sind 52 ehemalige Fäkalienablassstellen (FAS).

Diese Altablagerungen mit geringem Gefährdungs-Potenzial sind, wenn noch nicht erfolgt, zu sichern und zu rekultivieren.

Sicherungspflichtig sind die Städte und Gemeinden als ehemalige Betreiber.

Der Landkreis Oberhavel wirkt, soweit möglich, auf die Sicherung und Rekultivierung ein und unterstützt das Amt, die Städte und Gemeinden bei der Auswahl der zu sanierenden Altablagerungen. Im Weiteren hilft er bei der Entscheidungsfindung der festzulegenden Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die erforderlich werdenden Sanierungsmaßnahmen (Beachtung von Bewertungskriterien) sind für jede AA letztlich nur im Einzelfall gemäß der vorgefundenen Standortsituation festzulegen.

Haftungsfreistellung von Altlasten nach Umweltrahmengesetz

Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, werden für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden (Altlasten) nicht verantwortlich gemacht, soweit sie die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde von der Verantwortung freistellt (Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes (URaG) in der Fassung von Artikel 12 des Hemmnisbeseitigungsgesetzes).

Im Landkreis Oberhavel liegen, insgesamt 980 Freistellungsanträge für ökologische Altlasten einschließlich Übertragungs- und Pauschalanträge im Landkreis Oberhavel vor.

Im Falle einer erteilten Freistellung werden den Investoren durch die Übernahme der wesentlichen Kosten für die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Beseitigung bzw. Sicherung von Altlasten (schädlichen Bodenverunreinigungen) die Wiederansiedlung, Investitionen bzw. die Existenzgründung in den überwiegenden Fällen überhaupt erst ermöglicht.

Es handelt sich einerseits bei der Mehrzahl der Anträge um kleinere Standorte und andererseits betrifft es aber auch die großen Industrieflächen der Orte Hennigsdorf, Velten, Oranienburg und Birkenwerder.

Von diesen Anträgen sind bisher vorrangig die bearbeitet worden, deren Flächen sich im ökologischen Großprojekt Region Oranienburg (s. Kapitel 2.3.2) befinden, wobei für einige Standorte wegen der langwierigen Sanierungsmaßnahmen bereits Fristverlängerungsbescheide erlassen werden mussten. Außerdem wurden, aufgrund des Wechsels von Eigentümern, auf von Freistellungen erfassten Flächen Erstreckungsbescheide erstellt.

Bei den erteilten Haftungsfreistellungen handelt es sich um die größten Flächen, bei denen auch einerseits teilweise erhebliche Kontaminationen vorliegen und andererseits die meisten Arbeitsplätze im Landkreis gebunden werden.

Radioaktive Altlasten im Stadtgebiet Oranienburg

Die radioaktive Belastung im Stadtgebiet stammt aus dem Nachlass zweier Fabriken; zum einen aus der Produktion der Auerwerke im jetzigen Zentrum der Stadt, südlich des Bahnhofs, und zum anderen aus dem Nachlass einer Fabrik für seltene Erden und Gasglühstrümpfe.

Ablagerungen aus den Fabriken sind nachgewiesen am Oranienburger Kanal, an der Brücke in der Walter-Bothe-Straße nach Eden und in der André-Pican-Straße. Die Altlasten und deren Verteilung resultieren aus den Abfallprodukten der damaligen Produktion, aus der Zerstörung zum Ende des 2. Weltkrieges durch Bomben und durch unkontrollierte (hinsichtlich der radioaktiven Belastung) Aufräumarbeiten und Umverteilung des Materials.

Die radioaktiven Belastungen im Bereich André-Pican-Straße / Heidelberger Straße und im Lindenring wurden durch Abdeckung gesichert bzw. im Rahmen von Bautätigkeit beseitigt.

Die rechtliche Grundlage in Bezug auf den Strahlenschutz ist das Strahlenschutzgesetz. Zuständig für radioaktive Altlasten ist in Brandenburg die obere Landesbehörde das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
Dezernat V4 „Strahlenschutz“,
Postanschrift: Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Besucheranschrift: Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt/Oder

2.3.2 Ökologisches Großprojekt Region Oranienburg

Von Bund, Land und Landkreis wird im Rahmen des ökologischen Großprojektes Region Oranienburg die Sanierung von ökologischen Altlasten im Rahmen von erteilten Haftungsfreistellungen betrieben.

Das Gebiet des Großprojektes ist eine der ältesten Industrieregionen im Osten Deutschlands. Die Anfänge reichen bis ins 18. Jahrhundert zurück. Die bis 1990 zahlreich eingesetzten Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe haben durch Leckagen, unsachgemäße Ablagerungen, Havarien etc. zu einer Belastung des Bodens und des Grundwassers geführt.

Die Gesamtfläche des ökologischen Großprojektes von ca. 142 km² umfasst die Standorte Oranienburg, Velten, Hennigsdorf, Birkenwerder und Hohen Neuendorf. Der größte Teil der Standorte ist im Bereich von Vorflutern (Havel, Stichkanäle) und im Einzugsbereich von Wasserwerken gelegen.

Die Beseitigung der Altlasten ist nicht nur ein wichtiger Umweltaspekt, sondern auch ein mit entscheidender Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes. Ohne eine Sanierung können kontaminierte Flächen häufig nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden. Hier ansetzend hat der Gesetzgeber den neuen Ländern die Möglichkeit eröffnet, künftige Investoren von der finanziellen Last für die vor dem 01.07.1990 verursachten Schäden weitestgehend freizustellen.

Im Rahmen des von Bund und Land Brandenburg geförderten ökologischen Großprojektes (Bundesanteil 75 Prozent, Landesanteil 25 Prozent, nach Abzug eines Eigenanteils der Investoren) wurden bisher Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenvolumen von ~ 64 Mio. Euro durchgeführt.

Auf den bekannten 54 Flächen sind die Schäden nach umfangreichen Untersuchungen weitgehend erkundet und die entsprechenden, meist sehr langwierigen Sanierungsmaßnahmen begonnen worden. Einige Grundstücke konnten bereits abschließend saniert werden. Der Abschluss aller Sanierungsmaßnahmen ist allerdings vorläufig noch nicht absehbar und wird noch Jahre in Anspruch nehmen.

Als Grundlage für Maßnahmen im Rahmen des Großprojektes dient ein Sanierungsrahmenkonzept sowie ein Schadstofftransportmodell, mit denen unter Verwendung sämtlicher Unterlagen wie Gutachten, Recherchen und hydrodynamische Modelle die Prioritäten zu Sanierungen gesetzt werden. Präzisiert werden weitere Maßnahmen in Teilsanierungskonzepten. Ein Grundwassermonitoring zur Grundwasserkontrolle in den Kontaminationsbereichen wird seit dem Herbst 2003 betrieben. Alle Maßnahmen sind im Arbeitskreis des ökologischen Großprojektes Region Oranienburg einvernehmlich zu beschließen. Folgende Mitglieder sind im Arbeitskreis vertreten: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Umweltbundesamt, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, das Landesamt für Umwelt sowie der Landkreis Oberhavel.

2.3.3 Militärische Altlastverdachtsflächen und Konversion

Auf dem Gebiet des Landkreises Oberhavel befinden sich mehrere Flächen, die militärisch genutzt wurden. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung durch die Westgruppe der Truppen (WGT, d.h. Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland), der Nationalen Volksarmee (NVA) sowie sonstige bewaffnete Organe der DDR.

Mit dem Begriff „Konversion“ wird die Wiedereingliederung von Brachflächen z. B. ehemaligen Militär- oder Industrieflächen in den Wirtschafts- und Naturkreislauf definiert. Auch die Nutzungsänderung bzw. Umnutzung und Umwandlung von Gebäuden (z. B. alten Kasernen) in eine zivile Nachnutzung beinhaltet der Begriff Konversion. Die Konversionsmaßnahmen, hauptsächlich in Verantwortung der

Brandenburgischen Bodengesellschaft mbH, wird durch den FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung begleitet.

a) WGT-Liegenschaften

Auf dem Territorium des Landkreises Oberhavel befinden sich 58 ehemalige WGTⁱ-Objekte, die sich an folgenden Einzelstandorten befinden:

Fürstenberg, Ravensbrück, Drögen, Althymen	31 Standorte
Vogelsang, Burgwall, Kurtschlag	12 Standorte
Dannenwalde, Seilershof	3 Standorte
Großwoltersdorf	1 Standort
Oranienburg	3 Standorte
Gransee	1 Standort
Neuglobsow	1 Standort
Neuthymen	1 Standort
Leegebruch	1 Standort
Vehlefanze	1 Standort
Velten	1 Standort
Friedrichsthal	1 Standort
Schönwalde (Teilfläche zu Bötzw)	1 Standort

Insgesamt umfassen die ehemaligen WGT-Liegenschaften im Landkreis OHV ca. 6.423 ha.

Die fünf WGT-Einzelobjekte Vogelsang, Kurtschlag II, Tanklager Ravensbrück, Technikpark Ravensbrück sowie Teilbereiche des ehemaligen Heinkel-Flugplatzes Oranienburg unterstehen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Die restlichen WGT-Objekte befinden sich im Eigentum der Kommunen oder Privater.

b) NVA-Liegenschaften

Die 16 ehemaligen NVA-Liegenschaften mit ca. 7.385 ha werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und sind größtenteils privatisiert. Die Flächen werden heute zum Beispiel als Wohnpark oder Gewerbegebiet genutzt. Auf einem Teil der Flächen erfolgt eine Renaturierung.

c) Liegenschaften der sonstigen bewaffneten Organe der DDR

Die Liegenschaften der sonstigen bewaffneten Organe der DDR (Polizei, Mdl, MfS, Kampfgruppen, GST) mit ca. 1.790 ha werden seit 1990 privatisiert bzw. anderweitig umgenutzt.

Vorhaben 2021

1. Flugplatz Oranienburg, Sanierung des Tanklagers Nord auf dem ehem. Flugplatz Nord, Fortsetzung der Grundwassersanierung (hydraulische Sicherung/Sanierung)
2. WGT Liegenschaft Vogelsang, Rückbau Baufeld 13
3. WGT Liegenschaft Vogelsang, Rückbau Baufeld 14
4. Grundwassermonitoring Tanklager Vogelsang

2.4 Immissionsschutz

Die Ziele des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen bestehen darin, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor Umweltgefahren durch verunreinigte Luft, Lärm, Geruch oder ähnliche Störwirkungen zu schützen, die als Folgewirkung technischer Prozesse und menschlichen Verhaltens entstehen.

Folgende **Rechtsgrundlagen** wurden u. a. dafür geschaffen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, u. a. die Verwaltungsvorschriften:
- Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

2.4.1 landesrechtliche Regelungen:

- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22. Juli 1999 in der aktuellen Fassung (i. d. a. F.)
- Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV-Bbg) vom 31. März 2008 i. d. a. F.
- Stromheizausnahmen-Verordnung vom 02.12.1996 i. d. a. F.
- Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 15.06.2020
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL-LAI) vom 29.02.2008 i.d.a.F.

2.4.2 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Industrielle und landwirtschaftliche Anlagen mit dem Potenzial möglicher erheblicher schädlicher Umwelteinwirkungen unterliegen bei ihrer Errichtung und in ihrem Betrieb auch hinsichtlich ihres Ausstoßes an Luftschadstoffen, Lärm und Geruch den besonderen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Diese Anlagen sind im Anhang zur Vierten Durchführungsverordnung zum BImSchG (4. BImSchV) aufgeführt.

Der Schadstoffausstoß darf beim Betrieb der Anlage die nach TA Luft vorgeschriebenen Werte, die Anlagengeräusche dürfen die in der TA Lärm festgelegten Werte nicht überschreiten.

Diese Anlagen im Landkreis Oberhavel unterliegen hierzu der Überwachung durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Abteilung T1, Referat T 15 in Potsdam.

Aber auch die gewerblichen Anlagen, die lediglich einer Baugenehmigung bedürfen, unterliegen hinsichtlich der zulässigen Betriebsgeräusche den Anforderungen der TA Lärm und der Überwachung durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg in Neuruppin.

In jedem Fall werden Nachbarschaftsbeschwerden wegen störender Geräusche und Luftverunreinigungen beim Betrieb gewerblicher Anlagen zuständigkeitshalber durch das

Landesamt für Umwelt,
Referat T 15 - Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Standort Potsdam/OT Groß Glienicke:
Tel. 033201 442-336

bearbeitet.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung durch Emission von Geruchsstoffen durch den Betrieb landwirtschaftlichen und industriellen Anlagen sowie gewerblicher Tätigkeiten erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes Brandenburg. Zuständige Behörde im Land Brandenburg ist:

Landesamt für Umwelt,
Abteilung Technischer Umweltschutz
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam
[Tel. 0355 - 4991-1452](tel:0355-4991-1452)

2.4.3 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Das Landesamt für Umwelt führt in Gebieten mit hoher Häufigkeit und Dauer des Auftretens bzw. hohen Konzentrationen von Luftverunreinigungen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können, regelmäßige Messungen zur Überwachung der Luftqualität durch.

Die Immissionsbelastung durch Luftverunreinigungen wird u. a. durch automatische Messstationen ermittelt, die über ein telemetrisches Messnetz mittels Datenfernübertragung direkt mit dem Landesamt für Umwelt verbunden sind. Dieses Messnetz dient der langzeitlichen Kontrolle der Luftqualität und ermöglicht insbesondere die Gewinnung von Echtzeitdaten für die Ozonwarnung. Weitere Daten werden darüber hinaus durch nichttelemetrische Pegelmessungen sowie mobile Probenahme- und Messeinrichtungen ermittelt.

Monatsberichte können als Excel-Datei angefordert werden beim:

Landesamt für Umwelt
Referat T 14 Luftqualität, Nachhaltigkeit
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Telefon: 033201 / 442-313
Telefax: 033201 / 442-398
E-Mail: mnz-luft@lfu.Brandenburg.de

Aktuelle Daten und Monatskenngrößen der Luftqualität im Land Brandenburg werden außerdem auf folgenden Wegen bekannt gegeben:

1. RBB -Videotext (Tafel 185)
 - aktuelle Messwerte (Sommer: Ozon; Winter: SO₂, NO₂)

2. Internet Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg: <http://www.luis.brandenburg.de/i/ubis/>
 - Messnetzkarte mit aktuellen Daten der Messstellen
 - aktuelle Messwertübersicht und eine Vortagesübersicht für SO₂, NO₂, Schwebstaub und Ozon
 - Monatskurzberichte
 - Informationen über das Luftgütemessnetz
